

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

**1857.**

Achtzehnter Jahrgang.

---

**Rudolstadt.**

Verlegt in der A. priv. Buchdruckerei.



## Inhalts-Verzeichniß.

| No.  | Zeit |
|--|------|
| 1. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Januar 1857, das Verbot der Ausfuhr von Werben aus dem Fürstenthume über die Grenze gegen das Zollvereins-Ausland betr. . . . .  | 1    |
| 2. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1857, betr. den Bundesbeschluß wegen des für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährten Schutzes. . . . .   | 2    |
| 3. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1857, die Errichtung einer Abfertigungsstelle auf dem Bahnhöfe zu Cassel betr. . . . .  | 3    |
| 4. Ministerial-Bekanntmachung v. 19. Januar 1857, die Errichtung einer Poststelle in der Kreisbezirk Stuhlfelden betr. . . . .   | 5    |
| 5. Ministerial-Bekanntmachung vom 19. Januar 1857, betr. die Zollämter zu Garbschhausen und Almseln, sowie zu Verkahagen und Lindenbühl . . . . .  | 6    |
| 6. Ministerial-Bekanntmachung vom 21. Januar 1857, das K. Bayer. Nebenamt zu Weizen betr. . . . .  | 7    |
| 7. Ministerial-Bekanntmachung v. 2. Febr. 1857, das Steueramt zu Leipzig betr. . . . .   | 9    |
| 8. Bekanntmachung des kaiserl. Ministeriums, Abth. des Innern, vom 7. Februar 1857, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1857 betr. . . . .   | 10   |
| 9. Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Februar 1857, wegen Aufhebung des Werbe-Ausfuhr-Verbots vom 10. Januar 1857 . . . . .  | 13   |
| 10. Ministerial-Bekanntmachung vom 5. März 1857, das kaiserl. Sächsische Nebenamt zu Klingenthal betr. . . . .   | 15   |
| 11. Ministerial-Bekanntmachung vom 13. März 1857, die Gewerierung des Art. 34 der Verordnungs mit dem kaiserl. Preussischen Chancencollegium wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitserhältnisse vom 12. August resp. 23. Sept. 1840 betr. . . . . | 15   |
| 12. Ministerial-Bekanntmachung v. 17. März 1857, mehrere rücksichtlich der Zoll- und Steuerstellen in den Bezirken der K. Preuss. Hauptämter Minden und Xanten stanzgebundene Veränderungen betr. . . . .  | 16   |
| 13. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. März 1857, das kaiserl. Preussische Hauptsteueramt zu Jena betr. . . . .  | 19   |

| M   | Seite |
|---|-------|
| 14. Ministerial-Bekanntmachung vom 3. April 1857, die Errichtung einer Zoll-Exposition auf dem Wahnhohe zu Gof betr. . . . .  | 19    |
| 15. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. April 1857, das k. Bayerische Nebenpostamt zu Schirnding betr. . . . .   | 20    |
| 16. Ministerial-Bekanntmachung v. 24. April 1857, den in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung erlassenen Bundesbeschl. betr. . . . .  | 20    |
| 17. Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1857, das zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins einseitig und der freien Handelsstadt Bremen andererseits abgeschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Befreiung der beiderseitigen Handelsreisenden betr. . . . . | 22    |
| 18. Ministerial-Bekanntmachung, die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien den zollvereinsländischen Waaren auch bei der Einfuhr zu Lande zugestanden denen Zollbegünstigungen betr., vom 15. Mai 1857. . . . .  | 23    |
| 19. Ministerial-Bekanntmachung, den Münzvertrag vom 21. Januar 1857 betr. . . . .   | 25    |
| 20. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1857, den Vertrag mit Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. . . . .   | 43    |
| 21. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Juni 1857, die Errichtung eines Hauptfeueramtes zu Witten im Kreisbismarck-Bezirk betr. . . . .  | 46    |
| 22. Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Juni 1857, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einseitig und der orientalischen Republik Uruguay andererseits abgeschlossenen Handels u. d. d. Vertrag betreffend . . . . .                               | 47    |
| 23. Gesetz vom 4. Juli 1857, betr. den Steuertrag vom inländischen Häbraguder und die Einzahlungssätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. Sept. 1857 bis Ende August 1858. . . . .  | 57    |
| 24. Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Juli 1857, die Errichtung einer Kammereigenschaft unter der Benennung „Königliche Land-Stein-Verbau-Gesellschaft“ betr. . . . .  | 59    |
| 25. Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1857, betr. das kön. Bayerische Nebenpostamt Neudorf im Oberbayern. . . . .   | 71    |
| 26. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. October 1857, die Persepolis Salzschmelzwerk in Weiskopf betr. . . . .   | 72    |
| 27. Ministerial-Bekanntmachung v. 8. December 1857, die Vertheilung eines Reichelohnes auf ein neuerrichtetes Salzregal der Kochensole zu Kattäben und Kattäben von Mühlsteinen für den Leinwandstuhl Ziegler zu Friedberg betr. . . . .  | 72    |

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1857.

---

## **N. I. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 10. Januar 1857, das Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenze gegen das Zollvereins-Ausland betreffend.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 1. Mai 1838 die Ausfuhr von Pferden aus dem Fürstenthume über die Grenzen gegen das Zollvereins-Ausland bei Vermeidung der in dem Gesetze wegen Uebertretung und Bestrafung der Zollvergehen vom gleichen Tage festgesetzten Strafen für jezt und bis auf Weiteres hierdurch verboten.

Ein gleiches Verbot ist von der Königlich Preussischen Staatsregierung bereits erlassen und wird auch von den übrigen Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins zu erwarten sein, weshalb die diesseitigen Staatsangehörigen vor Schaden und Nachtheil, welcher sie bei Uebertretung des Verbots treffen würde, gewarnt werden.

Rudolstadt, den 10. Januar 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertraß.

---

Ausgegeben in Rudolstadt den 17. Januar 1857.

## **II. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 12. Januar 1857, betreffend den Bundesbeschluß wegen des für Werke der Literatur und der Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährten Schutzes.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer 28. vorjährigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

„Der durch den Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837 und „den Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 für Werke der Literatur und der Kunst „gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung gewährte Schutz, sowie der- „jenige Schutz, welcher durch besondere Bundesbeschlüsse im Wege des Privile- „giums für die Werke einzelner bestimmter Autoren gewährt worden ist, wird „dahin erweitert, daß dieser Schutz zu Gunsten der Werke derjenigen Autoren, „welche vor dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 verstorben sind, „noch bis zum 9. November 1867 in Kraft bleibt.

„Jedoch findet der gegenwärtige Bundesbeschluß nur auf solche Werke An- „wendung, welche zur Zeit noch im Umfange des ganzen Bundesgebietes durch „Gesetze oder Privilegien gegen Nachdruck oder Nachbildung geschützt sind.“

Höchstem Befehle Serenissimi gemäß wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur Kenntnissnahme und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Mudolstadt, den 12. Januar 1857.

**Kürstl. Schwarzb. Ministerium.**

v. Bertrab.

### **N. III. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 12. Januar 1857, die Errichtung einer Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs zu Cassel betreffend.

Einer Mittheilung der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung zu Folge wird auf dem Bahnhofs zu Cassel nach Maßgabe des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen zum Behuf der zollamtlichen Abfertigung der auf den verschiedenen, dort einmündenden Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter, eine Abfertigungsstelle, welche, geleitet von einem Oberbeamten, im Namen, unter der Controle und mit den Befugnissen des Hauptamtes zu fungiren hat, errichtet werden und mit dem 1. Februar d. J. in Thätigkeit treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nudolstadt, den 12. Januar 1857.

**Kürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.

**Th. Schwarzb.**

**N. 204.**



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1857.

### N. IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Januar 1857, die Errichtung einer Bankstelle in der Residenzstadt Rudolstadt betreffend.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst der Weimariſchen Bank die höchſtlandesherrliche Conceſſion zur Errichtung einer Bankſtelle in der hieſigen Reſidenzſtadt ertheilt haben und dieſe Bankſtelle unter der Firma: „Agentur der Weimariſchen Bank in Rudolſtadt“ nunmehr ins Leben getreten iſt, ſo werden nachſtehende Beſtimmungen der Conceſſions-Urkunde hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die zu errichtende Bankſtelle hat die Rechte einer juristiſchen Perſon und iſt nach Maßgabe des von der Großherzoglich Sachſen-Weimariſchen Staatsregierung laut Conceſſions-Urkunde vom 17. September 1853 und Miniſterial-Bekanntmachung vom 21. Mai 1855 genehmigten Statuts, welches auch der dieſeitigen Conceſſions-Urkunde zu Grunde gelegt worden iſt, zum Betriebe von Bankgeſchäften im ganzen Umfange des Fürſtenthums beſugt.

2) Die Bankſtelle wird in allen Beziehungen nach den dieſeitigen Landesgeſetzen beurtheilt.

3) Sowohl die Bankſtelle als ſolche, wie die bei derſelben anzustellen den Beamten ſind der hieſigen Gerichtsbarkeit unterworfen.

4) Die Bank hat alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen, welche in ihrem Statut vorgeſchrieben ſind, ſoweit dabei das Intereſſe dieſeitiger Unterthanen möglicherweiſe berührt werden kann, durch das hieſige Wochenblatt, bezüglich auch das Krankenhäuſer Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

5) Die Bank iſt verpflichtet, die von ihr auf Grund des Statuts ausgegebenen Noten nicht allein am Zihe der Bank in Weimar, ſondern auch bei der hieſigen Bank-Ausgabe in Rudolſtadt den 31. Januar 1857.

Stelle zu jeder Zeit baar eintösen zu lassen. Sollte der jeweilige Cassenbestand der hiesigen Bankstelle die sofortige baare Einlösung nicht gestatten, so muß dieselbe doch unfehlbar 96 Stunden nach geschickener Präsentation erfolgen.

6) Das Statut der Weimarischen Bank kann bei Unserer Geheimen Kanzley eingesehen werden.

Mudovlstadt, den 19. Januar 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

### **№ V. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 19. Januar 1857, die Aufhebung der Hauptzollämter zu Carlshafen und zu Minteln, sowie der Nebenzollämter I. Classe zu Beckerhagen und Oldendorf (unter Belassung von Uebergangsstellen an den beiden letztgenannten Orten), ingleichen die Bildung des Hauptsteueramtes zu Carlshafen und eines Steueramtes zu Minteln betreffend.

Zufolge einer Mittheilung der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung sind vom Anfange dieses Jahres an die Hauptzollämter zu Carlshafen und zu Minteln, sowie die Nebenzollämter I. Classe zu Beckerhagen und Oldendorf (unter Belassung von Uebergangsstellen an den beiden letztgenannten Orten) aufgehoben und das Hauptsteueramt mit unbeschränktem Niederlagerecht zu Carlshafen, sowie ein mit zwei Beamten besetztes Steueramt mit beschränkter Niederlage zu Minteln gebildet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudovlstadt, den 19. Januar 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

N. Rech.

**N<sup>o</sup> VI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 21. Januar 1857, die Erweiterung der Amtbefugnisse des königlich Bayerischen Nebenzolllamtes I. Classe zu Griesen, Hauptzolllamtsbezirks Mittenwald, betreffend.

Nach einer Mittheilung der königlich Bayerischen Staatsregierung ist dem Nebenzolllamte I. Classe zu Griesen im Hauptzolllamtsbezirke Mittenwald die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 21. Januar 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

Recd.

---



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1857.

## **N VII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 2. Februar 1857, die Trennung des damaligen Steueramtes in Leipzig in zwei selbstständige Hauptämter betreffend.

Nachdem einer Mittheilung der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu Folge vom 1. d. M. an eine Trennung des damaligen Steueramtes in Leipzig in zwei selbstständige Hauptämter -- ein Haupt-Zollamt unter der Direction eines Ober-Zollinspectors, für die Zoll-, Maß- und Uebergangs-Abgabe-Angelegenheiten, und ein Haupt-Steuer-Amt unter der Direction eines Ober-Steuerinspectors für die übrigen indirecten Abgaben an Branntwein-, Bier-, Schlacht-, Rübenzucker-, Wein- und Tabacks-Steuer -- eingetreten ist, wobei unter anderem der Begleitscheinwechsel Seitens der betreffenden Zoll- und Steuerstellen im Zollvereine künftig mit dem neuen Haupt-Zollamte in Leipzig bestehen wird, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 2. Februar 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

K. Koch.

Angesgeben in Rudolstadt den 21. Februar 1857.

## N<sup>o</sup> VIII. Bekanntmachung

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Preisveränderung der  
Arzneimittel pro 1857 betreffend.

In Folge der in den Droguetpreisen eingetretenen Veränderungen hat sich eine gleichmäßige Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht und werden die hiernach abgeänderten, mit dem 1. März d. J. in Kraft tretenden Tagespreise andurch zur Nachachtung bekannt gemacht, mit dem Bemerkten, daß die Berechnung des Abbats in der Fürstl. Ober- und Unterherrschaft nach Maßgabe der für beide Landes- theile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Rudolstadt, den 7. Februar 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheil. des Innern.  
Scheidt.

Bismant.

|   | Gewicht   | ℞  | ℥ | ʒ | ʒ  | ℞ |  | Gewicht   | ℞  | ℥ | ʒ | ʒ  | ℞ |
|---|-----------|----|---|---|----|---|--|-----------|----|---|---|----|---|
| Acidum phosphoricum . . . . .               | 1 Drachme | 3  | — | 1 | —  | — | Caryophylli . . . . .                            | 1 Unze    | 5  | 4 | 1 | 10 | — |
| Aqua Asae foetidae com-<br>posita . . . . . | 1 Unze    | 5  | 4 | 1 | 10 | — | subt. pulv. . . . .                              | —         | 9  | 4 | 3 | 2  | — |
| Menthae piperitae<br>spirituosa . . . . .   | —         | 1  | 4 | — | 6  | — | Ceratum Cetacei . . . . .                        | —         | 15 | 4 | 5 | 2  | — |
| Rosarum . . . . .                           | —         | 2  | 4 | — | 10 | — | Cetaceum . . . . .                               | —         | 10 | — | 3 | 4  | — |
| Rubi Idaei . . . . .                        | —         | 3  | — | 1 | —  | — | Chinioideum . . . . .                            | 1 Drachme | 7  | — | 2 | —  | — |
| Baccae Lauri grosso modo<br>pulv. . . . .   | —         | 3  | 4 | 1 | 2  | — | Chininum hydrochloratum<br>sulphuricum . . . . . | 1 Scrupel | 32 | 4 | 9 | 4  | — |
| subt. pulv. . . . .                         | 1 Pfund   | 16 | — | 5 | 3  | — | Chloroformium . . . . .                          | 1 Drachme | 22 | 6 | 6 | 6  | — |
| Borax . . . . .                             | 1 Unze    | 5  | 4 | 1 | 10 | — | Cinchonium sulphuricum . . . . .                 | 1 Scrupel | 7  | 4 | 2 | 2  | — |
| pulv. . . . .                               | —         | 8  | 4 | 2 | 10 | — | Colloodium cantharidatum . . . . .               | 1 Drachme | 7  | 4 | 2 | 2  | — |
| subt. pulv. . . . .                         | —         | 8  | 4 | 1 | 10 | — | Colocynthis . . . . .                            | 1 Unze    | 8  | 4 | 2 | 10 | — |
| Cataphora . . . . .                         | —         | 8  | 4 | 2 | 10 | — | Cortex simarubae conc.<br>subt. pulv. . . . .    | —         | 7  | 4 | 2 | 6  | — |
| tritae . . . . .                            | —         | 12 | — | 4 | —  | — | Crocus . . . . .                                 | 1 Drachme | 12 | — | 4 | —  | — |
| Cantharides . . . . .                       | —         | 20 | 4 | 6 | 10 | — | conc. . . . .                                    | —         | 14 | 4 | 4 | 10 | — |
| gross. mod. pulv. . . . .                   | —         | 25 | 4 | 8 | 6  | — | subt. pulv. . . . .                              | —         | 17 | 4 | 5 | 10 | — |
| subt. pulv. . . . .                         | 1 Drachme | 3  | 4 | 1 | 2  | — | Cuprum aceticum . . . . .                        | 1 Unze    | 11 | 4 | 3 | 10 | — |
|   |           |    |   |   |    |   | Elueosaccharum . . . . .                         |           |    |   |   |    |   |

|                                     | Gewicht  | Kr. | Mr. | Sg. | Pr. |                                 | Gewicht   | Kr. | Mr. | Sg. | Pr. |
|-------------------------------------|----------|-----|-----|-----|-----|---------------------------------|-----------|-----|-----|-----|-----|
| Sees ter Eucard bis angustata       |          |     |     |     |     | Folia Menthae crispae conc.     |           |     |     |     |     |
| Sees Celos bis 8 Kr. each. feitel.  | 1 Drachm | 1   | 4   | —   | 0   | & gr. m. pulv.                  | 1 Pfund   | 27  | —   | 9   | —   |
| Sees ter Eucard bis angustata       |          |     |     |     |     | piperitico . . .                | 1 Unze    | 5   | —   | 1   | 8   |
| Sees Celos bis 12 Kr. each. feitel. | —        | 2   | —   | —   | 8   | conc. & gr. m. p.               | —         | 6   | 4   | 2   | 2   |
| Acosaccharum Amygdal.               |          |     |     |     |     |                                 | 1 Pfund   | 30  | —   | 10  | —   |
| amarar.                             | —        | 4   | —   | 1   | 4   | subt. pulv.                     | 1 Unze    | 7   | 4   | 2   | 6   |
| Chamomillae . . . . .               | —        | 7   | 4   | 2   | 6   | Gulbanum . . . . .              | —         | 11  | 4   | 3   | 10  |
| Florum Aurantii . . . . .           | —        | 3   | 4   | 1   | 2   | depuratum . . . . .             | —         | 16  | 4   | 5   | 6   |
| Menthae piperitae . . . . .         | —        | 3   | 4   | 1   | 2   | Gallae . . . . .                | —         | 6   | 4   | 2   | 2   |
| Tunacetii . . . . .                 | —        | 3   | 4   | 1   | 2   | contusae & gr. m. pulv.         | —         | 8   | 4   | 2   | 10  |
| Valerianae . . . . .                | —        | 3   | —   | 1   | —   | subt. pulv.                     | —         | 10  | 4   | 3   | 6   |
| Actuarium e Senna . . . . .         | 1 Unze   | 6   | 4   | 2   | 2   | Gummi arabicum . . . . .        | —         | 7   | 4   | 2   | 6   |
| Opulstrum aromaticum . . . . .      | 1 Unze   | 18  | 4   | 6   | 2   | gr. modo pulv.                  | —         | 10  | —   | 3   | 4   |
| Cantharid. ordinarium . . . . .     | —        | 14  | 4   | 4   | 10  | subt. pulv.                     | —         | 11  | —   | 3   | 8   |
| perpetuum . . . . .                 | 1 Drachm | 5   | —   | 1   | 8   | Glycerinum . . . . .            | 1 Drachm  | 3   | —   | 1   | —   |
| de Gulbano crocatum . . . . .       | 1 Unze   | 23  | —   | 7   | 8   | Hydrargyrum . . . . .           | 1 Unze    | 11  | —   | 3   | 4   |
| Hydrargyri . . . . .                | —        | 13  | 4   | 4   | 6   | depuratum . . . . .             | —         | 14  | —   | 4   | —   |
| opiatum . . . . .                   | 1 Drachm | 6   | 4   | 1   | 10  | Infusum Sennae composit.        | —         | 6   | —   | 2   | —   |
| oxyroceum . . . . .                 | 1 Unze   | 26  | —   | 8   | 8   | Jodum . . . . .                 | 1 Scrupel | 3   | 4   | 1   | —   |
| structum angelicae . . . . .        | 1 Drachm | 16  | 4   | 5   | 0   | Kali acetici . . . . .          | 1 Drachm  | 5   | 4   | 1   | 10  |
| Colocynthidis . . . . .             | —        | 32  | 4   | 10  | 10  | tartaricum . . . . .            | 1 Unze    | 10  | —   | 6   | 4   |
| Rhei . . . . .                      | —        | 20  | 4   | 6   | 10  | subt. pulv.                     | —         | 23  | —   | 7   | 8   |
| composit.                           | —        | 22  | 4   | 7   | 0   | Kalium iodatum . . . . .        | 1 Drachm  | 14  | —   | 4   | —   |
| Senegae . . . . .                   | —        | 15  | 4   | 5   | 2   | Liquor Kali acetici . . . . .   | 1 Unze    | 14  | 4   | 4   | 10  |
| Simarubae . . . . .                 | —        | 12  | —   | 4   | —   | carbonici . . . . .             | —         | 10  | 4   | 3   | 6   |
| trum iodatum saccharat.             | —        | 3   | 4   | 1   | —   | Manna . . . . .                 | —         | 10  | —   | 3   | 4   |
| lacticum . . . . .                  | —        | 3   | —   | 10  | —   | Msticho . . . . .               | —         | 50  | 4   | 16  | 10  |
| res Brayer. anthelminth.            | 1 Unze   | 15  | —   | 4   | 4   | subt. pulv.                     | 1 Drachm  | 8   | —   | 2   | 8   |
| subt. pulv.                         | —        | 18  | —   | 5   | 2   | Moschus . . . . .               | 1 Gra     | 12  | 2   | 3   | 6   |
| Rhocodis . . . . .                  | —        | 8   | 4   | 2   | 10  | Mucilago Gummi arabici          | 1 Unze    | 3   | 4   | 1   | —   |
| concis. . . . .                     | —        | 10  | 4   | 3   | 0   | Natro-Kali tartaricum . . . . . | —         | 12  | 4   | 4   | 2   |
| Verbasci . . . . .                  | —        | 8   | 4   | 2   | 10  | pulv.                           | —         | 15  | 4   | 5   | 2   |
| concis. . . . .                     | —        | 11  | —   | 3   | 8   | Olum Bergamotae . . . . .       | 1 Drachm  | 5   | —   | 1   | 8   |
| olia Melissa . . . . .              | —        | 4   | —   | 1   | 4   | Caryophyllum . . . . .          | —         | 6   | —   | 2   | —   |
| concisus . . . . .                  | —        | 5   | 4   | 1   | 10  | Foeniculi . . . . .             | —         | 11  | —   | 3   | 8   |
|                                     | 1 Pfund  | 25  | —   | 8   | 3   | Gulbani . . . . .               | 1 Scrupel | 10  | —   | 3   | 4   |
| Menthae crispae . . . . .           | 1 Unze   | 4   | 4   | 1   | 0   | Lauri . . . . .                 | 1 Unze    | 11  | 4   | 3   | 10  |
| conc. & gr. m. pulv.                | —        | 6   | —   | 2   | —   | Menthae crispae . . . . .       | 1 Scrupel | 21  | —   | 7   | —   |

|                              | Gewicht   | Nr. | III. | Sr. | PL |                             | Gewicht  | Nr. | III. | Sr. |
|------------------------------|-----------|-----|------|-----|----|-----------------------------|----------|-----|------|-----|
| Oleum Menth. cr. terebinth.  | 1 Drachm  | 10  | 4    | 3   | 0  | Semen Foenic. gr. m. plv.   | 1 Pfund  | 20  | —    | 6   |
| ptarilae . . . . .           | 1 Scrupel | 23  | 4    | 7   | 10 | subt. pulv.                 | 1 Unze   | 6   | —    | 2   |
| Sinapis . . . . .            | —         | 30  | —    | 10  | —  | Papaveris . . . . .         | —        | 3   | —    | 1   |
| Pasta Glycyrrhizae . . . . . | 1 Unze    | 11  | 4    | 3   | 10 | Sinapis . . . . .           | —        | 3   | —    | 1   |
| gummosa . . . . .            | —         | 12  | —    | 4   | —  | gr. m. pulv.                | —        | 4   | 4    | 1   |
| Petroleum . . . . .          | —         | 11  | 4    | 3   | 6  | subt. pulv.                 | 1 Pfund  | 20  | —    | 6   |
| rectificatum . . . . .       | —         | 20  | —    | 6   | 8  | Serum Lactis tamarindi-     | 1 Unze   | 6   | 4    | 2   |
| Pulpa Tamarindorum . . . . . | —         | 5   | 4    | 1   | 10 | natum . . . . .             | 1 Pfund  | 16  | —    | 5   |
| Pulvis acrophorus . . . . .  | —         | 12  | —    | 4   | —  | Species ad Infusum pecto-   | —        | —   | —    | —   |
| Glycyrrhizae compos.         | —         | 7   | 4    | 2   | 0  | rale . . . . .              | 1 Unze   | 6   | —    | 2   |
| Magnesiae cum Rheo           | —         | 2   | —    | —   | 8  | aromatico . . . . .         | 1 Pfund  | 27  | 9    | 9   |
| Radix Alliac. conc. & gr.    | —         | 4   | —    | 1   | 4  | Spiritus Angelicae comp.    | 1 Unze   | 6   | —    | 2   |
| m. pulv. . . . .             | 1 Pfund   | 18  | —    | 6   | —  | Syrupus Alliacae . . . . .  | 1 Pfund  | 20  | —    | 9   |
| Angelicae . . . . .          | 1 Unze    | 4   | —    | 1   | 4  | Amygdalarum . . . . .       | —        | 5   | —    | 1   |
| conc. & gr. m. pulv.         | —         | 5   | 4    | 1   | 10 | Balsami Peruviani . . . . . | —        | 5   | —    | 1   |
| subt. pulv.                  | 1 Pfund   | 25  | —    | 8   | 3  | Capitum Papaveris           | —        | 5   | —    | 1   |
| Galangae . . . . .           | —         | 4   | —    | 1   | 4  | Cerasorum . . . . .         | —        | 6   | 4    | 2   |
| conc. & gr. m. pulv.         | —         | 5   | 4    | 1   | 10 | Chamomillae . . . . .       | —        | 4   | —    | 1   |
| subt. pulv.                  | 1 Unze    | 7   | 4    | 2   | 6  | Cinnamomi . . . . .         | —        | 6   | 4    | 2   |
| Ipecacuanhae conc.           | 1 Drachm  | 4   | —    | 1   | 4  | Corticis Aurantii . . . . . | —        | 3   | 4    | 2   |
| subt. pulv.                  | —         | 4   | 4    | 1   | 0  | Ferri Iodati . . . . .      | 1 Drachm | 3   | 4    | 1   |
| Rhei . . . . .               | —         | 5   | —    | 1   | 8  | Florum aurantii . . . . .   | 1 Unze   | 4   | —    | 1   |
| concis. . . . .              | —         | 6   | —    | 2   | —  | Glycyrrhizae . . . . .      | —        | 6   | —    | 2   |
| subt. pulv.                  | —         | 6   | 4    | 2   | 2  | Ipecacuanhae . . . . .      | —        | 4   | —    | 1   |
| Senegae . . . . .            | 1 Unze    | 19  | 4    | 6   | 0  | Rhei . . . . .              | —        | 6   | 4    | 2   |
| concis. . . . .              | —         | 23  | —    | 7   | 8  | Rhoeados . . . . .          | —        | 4   | —    | 1   |
| subt. pulv.                  | —         | 26  | 4    | 8   | 10 | Rubi Idii . . . . .         | —        | 5   | 4    | 1   |
| Serpentariae Virg. conc.     | —         | 11  | 4    | 3   | 10 | Senegae . . . . .           | —        | 4   | 4    | 1   |
| subt. pulv.                  | —         | 13  | —    | 4   | 4  | Scannae cum Manna           | —        | 5   | 4    | 1   |
| Saccharum albissimum sub.    | —         | —   | —    | —   | —  | simplex . . . . .           | —        | 3   | 4    | 1   |
| pulv. . . . .                | 1 Unze    | 5   | 4    | 1   | 10 | Spinos cervinae . . . . .   | —        | 5   | 4    | 1   |
| Santonium . . . . .          | 1 Scrupel | 8   | 6    | 2   | 0  | Succi Citri . . . . .       | —        | 12  | —    | 4   |
| Scamonium Halepense sub.     | —         | —   | —    | —   | —  | Zingiberis . . . . .        | —        | 3   | 4    | 1   |
| pulv. . . . .                | 1 Drachm  | 14  | —    | 4   | 8  | Tartarus boraxatus          | —        | 20  | —    | 6   |
| Semen Foeniculi . . . . .    | 1 Unze    | 3   | —    | 1   | —  | depuratus pulv.             | —        | 10  | —    | 3   |
| gr. m. pulv.                 | —         | 4   | 4    | 1   | 0  |                             |          |     |      |     |

|                          | Gewicht   | Nr. | Blz. | Sg. | Pf. |                          | Gewicht | Nr. | Blz. | Sg. | Pf. |
|--------------------------|-----------|-----|------|-----|-----|--------------------------|---------|-----|------|-----|-----|
| Tinct. Cantharidum . . . | 1 Unco    | 17  | 4    | 5   | 10  | Tinct. Rhei vinosa . . . | 1 Unco  | 20  | 4    | 6   | 10  |
| Chinioidei . . .         | —         | 16  | —    | 4   | 8   | Troscantlm . . . . .     | —       | 12  | 4    | 4   | 2   |
| Gulhani . . .            | —         | 9   | —    | 3   | —   | subt. pulv.              | —       | 18  | —    | 6   | —   |
| Iodi . . .               | —         | 18  | —    | 5   | 2   | Frochisci Ipecacuanhae   | —       | 12  | 4    | 4   | 2   |
| Ipecacuanhae . . .       | —         | 15  | —    | 5   | —   | Unguentum Cantharidum    | —       | 19  | —    | 6   | 4   |
| Moschi . . .             | 1 Drachm. | 18  | 4    | 5   | 4   | Hydrargyri ciner.        | —       | 14  | —    | 4   | 2   |
| Rhei aquosa . . .        | 1 Unco    | 9   | 4    | 3   | 2   |                          |         |     |      |     |     |

## № IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Februar 1857 wegen Aufhebung des Pferde-Ausfuhr-Verbots  
vom 10. Januar 1857.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird das durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 10. v. M. (Bef.-Samml. Seite 1) angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß dasselbe mit dem heutigen Tage außer Wirksamkeit tritt.

Kabotstadt, den 16. Februar 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Bertrab.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1857.

## **№ X. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 5. März 1857, die Erweiterung der Amtbefugnisse des Königlich Sächsischen Nebenzollamtes I. zu Klingenthal betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanz-Ministeriums ist das Nebenzollamt I. zu Klingenthal, Hauptzollamtsbezirk Eibenstock, zum Begleitscheinwechsel mit dem Herzoglichen Hauptsteueramte zu Altenburg ermächtigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 5. März 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzp.

K. Koch.

## **№ XI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 13. März 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft mit dem Königlich Preussischen Gouvernement wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August resp. 23. September 1840 betr.

Zwischen der Königlich Preussischen und der diesseitigen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August resp. 23. September 1840 (Vgl. Samml. 1840 S. 155 ff.)

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 28. März 1857.

Fürstl. Schw. Amtsch. Gesetzsamml. XVIII.

4

unterm 1. November 1856 resp. 10. Februar 1857 nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Gerichte abgeschlossenen oder recognoscirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preussischen Gerichte abgeschlossen oder recognoscirt worden wären. Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt haben die vor einem Königlich Preussischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Gerichte abgeschlossen wären.

Nachdem die diesfälligen gegenseitigen Ministerial-Erklärungen am 28. v. M. zu Berlin ausgetauscht worden sind, so wird diese Uebereinkunft anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 13. März 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

## **№ XII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 17. März 1857, mehrere rücksichtlich der Zoll- und Steuerstellen in den Bezirken der Königlich Preussischen Hauptämter Minden und Lemgo stattgefundenen Veränderungen betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preussischen Staatsregierung haben in Folge der Aueführung des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen am 26. Januar v. J. geschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse in den Bezirken der Hauptämter Minden und Lemgo folgende Veränderungen stattgefunden.

Das Hauptzollamt in Minden ist in ein Hauptsteueramt mit Niederlage und das in dem Bezirke dieses Hauptamts befindliche Nebenzollamt erster Klasse in Morho derge-

stalt in ein Untersteueramt umgewandelt worden, daß demselben die bisherigen Befugnisse zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., mit Ausschluß derer über Manufacturwaaren und zur unumschränkten Erhebung der Eingangszölle belassen sind.

In dem Bezirke des Hauptamtes Lemgo ist das Nebenzollamt I. in Erder aufgehoben und die Nebenzollämter Höxter und Beverungen sind in Untersteuerämter umgewandelt, wobei dem Amte in Höxter die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden ist.

Mudolstadt, den 17. März 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

№ 106.



# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1857.

## **N<sup>o</sup> XIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 30. März 1857, die Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse des Kurfürstlich Hessischen Hauptsteueramtes zu Hanau betreffend.

Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums ist das Hauptsteueramt zu Hanau, nachdem dasselbe mit dem dortigen Eisenbahnhohe durch einen Schienenstrang in Verbindung gesetzt worden ist, mit der Befugnis zur zollamtlichen Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter nach Maßgabe des §. 5 des allgemeinen Regulativs über Behandlung des Güter- und Effecten-transportes auf den Eisenbahnen behufs des Zollwesens versehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 30. März 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzp.

R. Roth.

## **N<sup>o</sup> XIV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 3. April 1857, die Errichtung einer Zollexpedition auf dem Bahnhofe zu Hof betr.

Einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zufolge ist auf dem Bahnhofe zu Hof für die zollamtliche Abfertigung der Eisenbahntransporte eine besondere Zollexpedition, welche im Namen,

Ausgegeben in Rudolstadt den 2. Mai 1857.

Fürstl. Schm. Anzeig. Gesetzsamml. XIII.

5

unter Controle und mit den Befugnissen des Hauptzollamtes zu Hof selbstständig zu fungiren und die Bezeichnung „Königliches Hauptzollamt, Zollexpedition auf dem Bahnhofe“ zu führen hat, errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 3. April 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

N. Red.

**№ XV. Ministerial-Bekanntmachung**  
vom 14. April 1857, die Erweiterung der Befugnisse des Königlich Bayerischen Neben Zollamtes I. zu Schirnding im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen betr.

Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist dem Neben Zollamte I. zu Schirnding im Hauptzollamtsbezirke Waldsassen, welches bisher zum Begleitfcheinwechsel nur in beschränktem Maße competent war, die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitfcheinwechsel mit allen hierzu competenten Aemtern des deutschen Zoll- und Handelsvereins ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mudolstadt, den 14. April 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

N. Red.

**№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung**  
vom 24. April 1857, den in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung gefaßten Bundesbeschluß betr.

Die Bundesversammlung hat in ihrer zehnten diesjährigen Sitzung in Bezug auf den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung den nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die durch den Bundesbeschluß vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes vereinbarten Bestimmungen werden, wie folgt, erweitert:

- 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.
- 2) Auch in dem Falle, daß der Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck veröffentlicht, kann er sich und seinen Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht durch den Druck veröffentlichten, oder mit der unter Ziffer 2 erwähnten Erklärung durch den Druck veröffentlichten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
- 4) Diese erweiterten Bestimmungen werden vom 1. Juli 1857 an in Wirksamkeit gesetzt werden.
- 5) Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 sind hiernach aufgehoben, wogegen es bei Ziffer 4 hinsichtlich der Entschädigungen zc. sein Bewenden behält.“

Höchstem Befehle Serenissimi zufolge wird dieser Beschluß zur Nachricht und Nachachtung anmit öffentlich bekannt gemacht.

Mudolstadt, den 24. April 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

## N<sup>o</sup>. XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 24. April 1857, das zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisen betreffend.

Mit Beziehung auf die Artikel 9 und 13 des unterm 25. Juli 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Vertrags zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Wes. Samml. von 1856, Seite 267 ff.) wird hierdurch folgendes zur Nachricht bekannt gemacht:

1) Diejenigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden aus dem Preussischen Staate oder Reisende solcher Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im hiesigen Fürstenthume bloß für die von ihnen betriebenen Geschäfte Ankäufe machen oder Bestellungen suchen und nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, sind zur Entrichtung einer weiteren Abgabe hierfür nicht verpflichtet, insofern dieselben sich im Besiß der vereinbarten Legitimationen befinden. Diese sollen von den Preussischen Polizeibehörden nach den der Bekanntmachung vom 16. März 1855, den mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag betreffend, (Wes. Samml. 1855, S. 62) angefügten Formularen sub A und B angefertigt werden, jedoch am Schlusse statt des Bemerkens über die Entrichtung der gesetzlich bestehenden Steuern und Abgaben die Bescheinigung enthalten, daß der Reisende (das gedachte Handelslohaus, die gedachte Firma) zur Betreibung des erwähnten Gewerbes im dortigen Staate berechtigt sei.

2) Den inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche im Preussischen Gebiete selbst oder durch ihre Reisenden Bestellungen auf ihre Waaren suchen oder für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Märkte und Messen besuchen wollen, sind die zur Erlangung der verarbeiteten Verkehrsleichterungen im Preussischen Gebiete erforderlichen Legitimationsgenüsse (Gewerbescine) in der seither gebräuchlichen Weise von den Fürstlichen Landrathsämtern auszustellen.

Die inländischen Fabrikanten und Gewerbetreibenden werden dabei zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß durch den Artikel 13 des Vertrags in Beziehung auf etwaige Rechte von Zünften, fremde Gewerbetreibende vom Verkaufe gewisser Waaren auf Märkten und Messen auszuschließen, wie solche in Bremen von verschiedenen Zünften in Anspruch genommen werden, eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Mudolstadt, den 24. April 1857.

**Fürstlich Schwarzj. Ministerium.**  
v. Vertrab.

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1857.

### **Nr. XVIII. Ministerial-Bekanntmachung,**

die von der Regierung des Königreichs beider Sicilien den Zollvereinsländischen Waaren auch bei der Einfuhr zu Lande zugestandenent Zollbegünstigungen betreffend, vom 15. Mai 1857.

Durch die in Uebersetzung unten beigelegte Verfügung hat das Königlich Sicilische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche mit dem Königreiche beider Sicilien Handelsverträge abgeschlossen haben, die in diesen Verträgen vereinbarten Zollermäßigungen in dem Falle auch bei der Einfuhr zu Lande genießen sollen, wenn sie mit Ursprungszeugnissen begleitet sind, welche die Gattung und die Menge der Waaren — nach Maas, Gewicht oder Gemäß bei Flüssigkeiten — sowie die Art der Versendung — ob direkt oder durch Vermittelung von Zwischenplätzen — angeben und von der Behörde des Versendungsortes beglaubigt sind.

Indem das Fürstliche Ministerium dieses, unter Bezugnahme auf den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Wes. Samml. v. J. 1847, S. 84 ff.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt es zugleich, daß zwischen dem Zollvereine und dem gedachten Königreiche hinsichtlich der Behandlung der indirecten Sendungen Reciprocität besteht, mithin die Bestimmungen im Artikel 2 der Aufzage auf die Erzeugnisse des Zollvereins Anwendung finden.

Begen Beglaubigung der Ursprungszeugnisse haben die betreffenden Waaren-Versender sich an die Behörde ihres Orts zu wenden.

Rudolstadt, den 15. Mai 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**

v. Vertrat.

Ausgegeben in Rudolstadt den 13. Juni 1857.

### Bestimmung

über die speciellen Förmlichkeiten, denen die zu Lande in die  
Königlichen Staaten eingeführten Waaren unterworfen sind.

#### Artikel 1.

Die Waaren, welche auf dem Landwege aus den Staaten eingeführt werden, die Handelsverträge (mit dem Königreiche beider Sicilien) haben . . . müssen, um die Steuerermäßigungen, die in jenen Verträgen schiefest sind, zu genießen, von Ursprungszeugnissen begleitet sein, welche die Art der Waare und die Menge derselben in Maass, Gewicht oder Behälter, wenn es flüssige sind, angeben, und von den Behörden des Absendungsortes der Waaren unterzeichnet sein müssen und nicht von den Konsular-Agenten der Königlichen (Sicilischen) Regierung. Das Fehlen der Ursprungszeugnisse oder eine Verschiedenheit zwischen der Art oder der Menge der Waaren und dem Inhalte des Zeugnisses haben den Verlust des Rechtes auf die Tarif-Ermäßigung zur Folge.

#### Artikel 2.

Wenn von den Staaten, welche die Reciprocität für die Behandlung der indirekten Sendungen versprochen haben, Waaren von dem Orte der Erzeugung nach einem anderen, dazwischen liegenden Orte gesendet werden, so kann, im Laufe der Sendung, dieselbe die Richtung nach Neapel erhalten und dennoch die Steuerermäßigung genießen, immer jedoch müssen die betreffenden Waarenballen in den Steuerämtern der Landesgrenze unverfehrt und von Ursprungszeugnissen begleitet ankommen, wie es im vorhergehenden Artikel gesagt ist.

#### Artikel 3.

Diejenigen Staaten, welche die Reciprocität für indirekte Sendungen nicht erklärt haben, genießen der Steuerermäßigung nur für den einen Fall, wenn sie direkt von dem Erzeugungsorte nach den Festlandbesitzungen Seiner Sicilischen Majestät Waaren senden, und nicht, wenn sie es über einen dazwischen liegenden Ort thun, und zwar unter den im Artikel 1 angesprochenen Bedingungen.

#### Artikel 4.

In den Ursprungszeugnissen muß, außer den im Artikel 1 angegebenen Punkten, noch bemerkt sein: ob die Sendung direkt nach den Staaten Seiner Sicilischen Majestät, oder über — dazwischen liegende Orte — gehen soll.

## **№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung,** den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 betreffend.

Nachdem die Verhandlungen, welche nach Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 zwischen den durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereinsstaaten und zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein zum Zwecke einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen stattgefunden, zum Abschlusse eines Vertrages geführt haben, welcher von den Bevollmächtigten am 24. Januar d. J. zu Wien unterzeichnet worden ist und nachdem dieser Vertrag nunmehr die Genehmigung der hohen contrahirenden Regierungen erhalten hat, so wird derselbe nebst dem ebenfalls im Abdruck beigelegten, zwischen den zu dem Münz-Systeme des bisherigen 14 Thalersfußes sich bekennenden Regierungen am nämlichen Tage vereinbarten Nachtrage zu der besonderen protocollarischen Uebereinkunft d. d. Dresden, den 30. Juli 1838 (Bef. Samml. 1840, S. 10 ff.) auf höchsten Befehl Serenissimi nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hieimit bekannt gemacht.

Wien, den 29. Mai 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrat.

### **Münzvertrag.**

Nachdem das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits und die durch die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 unter sich verbundenen deutschen Zollvereins-Staaten andererseits übereingekommen sind, zum Zwecke der Herbeiführung einer gemeinsamen Verständigung über das Münzwesen die im Artikel 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 vorbehaltenen besonderen Verhandlungen hierüber zu eröffnen: so haben zu solchem Ende zu Bevollmächtigten ernannt

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Urhöchsthohen Ministerial-Rath im Finanz-Ministerium Johann Anton  
Drentano, Ritter des Oesterreichisch Kaiserlichen Leopoldordens;

- Seine Majestät der König von Preußen:  
 Allerhöchstherrn geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel, Ritter  
 des rothen Adlerordens IV. Klasse;
- Seine Majestät der König von Bayern:  
 Allerhöchstherrn Ober-Münzmeister Franz Kaver v. Gaidl, Ritter der  
 Königlich Bayerischen Verdienstorden der Bayerischen Krone und vom  
 heiligen Michael u. s. w.;
- Seine Majestät der König von Sachsen:  
 Allerhöchstherrn Direktor der Oberrechnungskammer und Finanzmini-  
 sterial-Direktor, Geheimrath Adolph Freiherrn von Weissenbach, Com-  
 thur II. Klasse des Königlich Sächsischen Verdienstordens u. s. w.;
- Seine Majestät der König von Hannover:  
 Allerhöchstherrn Finanzrath, Münzmeister Wilhelm Brüel, Mitglied der  
 vierten Klasse des Königlich Guelphenordens;
- Seine Majestät der König von Württemberg:  
 Allerhöchstherrn Regierungsrath im Ministerium des Innern, Adolph  
 Müller;
- Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden:  
 Allerhöchstherrn geheimen Referendar Dr. Volkmar Vogelmann, Kom-  
 mandeur des Großherzoglichen Ordens vom Fähringer Löwen u. s. w.;
- Seine königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:  
 Allerhöchstherrn Ober-Bergrath Johann Rudolf Siegmund Fulda;
- Seine königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:  
 Allerhöchstherrn Oberbaurath Hector Köppler, Ritter des Ordens Phi-  
 lipps des Großmüthigen u. s. w.
- Seine königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:  
 Allerhöchstherrn Staatsrath Gottfried Theodor Sticking, Comthur II.  
 Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken  
 u. s. w.;
- Seine königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:  
 den Königlich hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brüel;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:  
 den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Kaver von Gaidl;

- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:  
den Königlich Sächsischen Geheimenrath u. s. w. Adolph Freiherrn von  
Weissenbach;
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:  
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stiechling;
- Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:  
den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor  
Seydel;
- Seine Hoheit der Herzog von Nassau:  
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Saindl;
- Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Deßau-Cöthen, Ihre  
Hoheiten der Herzog und die Herzogin-Mitregentin von  
Anhalt-Bernburg und
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen:  
den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor  
Seydel;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:  
den Königlich Bayerischen Ober-Münzmeister Franz Xaver von Saindl;
- Seine Durchlaucht der souveraine Fürst von Liechtenstein:  
den Kaiserlich Oesterreichischen Ministerial-Rath im Ministerium des In-  
nern, J. U. Dr. Cajetan Edlen v. Mayer, Ritter der Oesterreichisch Kai-  
serlichen Leopolds- und Franz-Josephs-Orden u. s. w.;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:  
den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor  
Seydel;
- Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:  
den Großherzoglich Sächsischen Staatsrath Gottfried Theodor Stiech-  
ling;
- Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:  
den Königlich Sächsischen Geheimenrath u. s. w. Adolph Freiherrn von  
Weissenbach;
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg Lippe:  
den Königlich Hannoverschen Finanzrath u. s. w. Wilhelm Brühl;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

den Königlich Preussischen geheimen Ober-Finanzrath Carl Theodor Seydel;

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf von Hessen:

den Großherzoglich Hessischen Ober-Baurath Hector Köppler;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Senator Franz Alfred Jacob Vernus u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Münzvertrag verhandelt und geschlossen worden ist:

#### Artikel 1.

Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung erhalten.

#### Artikel 2.

Mit Festhaltung der reinen Silberwährung und auf der Grundlage des neuen Pfundes soll die Münzverfassung der vertragenden Staaten in der Art geordnet werden, daß, je nachdem in denselben die Thaler- und Groschen- oder die Gulden-Rechnung mit Hunderttheilung oder die Gulden- und Kreuzer-Rechnung den Verhältnissen entsprechend ist oder eingeführt wird,

entweder der 30-Thalersfuß (an Stelle des bisherigen 14-Thalersfußes) zu 30 Thalern aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der 45-Guldenfuß zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

oder der 52½-Guldenfuß (an Stelle des bisherigen 24½-Guldenfußes) zu 52½ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers,

als Landes-Münzfuß zu gelten hat.

#### Artikel 3.

Insbefondere soll:

- n) im Königreiche Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, in den Königreichen Sachsen und Hannover, im Kurfürstenthume Hessen, im Großherzogthume Sachsen, in den Herzogthümern Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Verfenfeld, Anhalt-Deßau, Anhalt-

Bernburg, in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen und der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Audolstadt, in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, Neuß älterer Linie und Neuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe:

der Dreißig-Thalerfuß;

b) im Kaiserthume Oesterreich sowie im Fürstenthume Vichthenstein:

der Fünfundvierzig-Guldenfuß;

c) in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogthümern Baden und Hessen, im Herzogthume Sachsen-Meiningen, im Fürstenthume Sachsen-Coburg, in den Hohenzollernschen Landen Preussens, im Herzogthume Nassau, in der Oberherrschaft des Fürstenthumes Schwarzburg-Audolstadt, in der Landgrafschaft Hessen-Homburg und in der freien Stadt Frankfurt:

der Zweiundfünfzig-und-einhalb-Guldenfuß

als Landes-Münzfuß und Grundlage der gesetzlichen Landeswährung daselbst angesehen und bezüglich eingeführt werden.

Demgemäß sollen unter Münzen:

der „Thaler-Währung“: die des 30-Thalerfußes, bezüglich des 14-Thalerfußes,

„Oesterreichischer Währung“: die des 45-Guldenfußes,

„süddeutscher Währung“: die des 52½-Guldenfußes, bezüglich des 24½-Guldenfußes,

verstanden werden.

#### Artikel 4.

Die Münzstücke des 30-Thaler- und 52½-Gulden-Fußes sollen völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen bezüglich 14-Thaler- und 24½-Gulden-Fußes ausgeprägten gleichnamigen Münzen haben, dergestalt, daß bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten, sofern nicht die am Schlusse des Artikels 8 vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den alten Münzen des 14-Thaler- und 24½-Gulden-Fußes und den neuen Münzen des 30-Thaler- und 52½-Gulden-Fußes nicht gemacht werden darf.

#### Artikel 5.

Ein jeder der vertragenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke

beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuß (Artikel 2 und 3) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind.

Ausnahmsweise bleibt es Oesterreich vorbehalten, noch ferner sogenannte „Levanti-ner Thaler“ mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn als Handelsmünze auszuprägen.

Als zulässige kleinste in dem Landes-Münzfuß auszuprägende Theilstücke der Hauptmünzen werden anerkannt:

- das  $\frac{1}{4}$ -Thalersstück im 30-Thalersfuß,
- das  $\frac{1}{4}$ -Guldenstück im 45 Guldenfuß,
- das  $\frac{1}{4}$ -Guldenstück im 52 $\frac{1}{2}$  Guldenfuß.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, die Ausmünzung in Theilstücken auf das nothwendige Bedürfnis zu beschränken.

#### Artikel 6.

Alleinliche vertragende Regierungen verpflichten sich, bei der Ausmünzung von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl als deren Theilstücken — Courant-Münzen — ihren Landes-Münzfuß (Artikel 3) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Nemediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als eine absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann.

#### Artikel 7.

Der Feingehalt wird in Tausendtheilen ausgedrückt.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege angewendet werden.

#### Artikel 8.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den vertragenden Staaten sollen zwei, den im Artikel 2 gedachten Münzfüßen entsprechende Haupt-Silbermünzen unter der Benennung Vereinsthaler ausgeprägt werden, nämlich:

- 1) das Ein-Vereinsthaler-Stück zu  $\frac{1}{20}$  des Pfundes feinen Silbers mit dem

Werthe von bezüglich 1 Thaler in Thalerwährung,  $1\frac{1}{2}$  Gulden Oesterreichischer Währung und  $1\frac{3}{4}$  Gulden süddeutscher Währung;

- 2) das Zwei-Vereinsthaler-Stück zu  $\frac{1}{2}$  des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von bezüglich 2 Thalern in Thalerwährung, 3 Gulden Oesterreichischer Währung und  $3\frac{1}{2}$  Gulden süddeutscher Währung.

Diesen Vereinstmünzen wird, zu dem angegebenen Werthe, im ganzen Umfange der vertragenden Staaten, bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und anderen öffentlichen Affen, sowie im Privat-Verkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen, beigelegt. Außerdem soll auch in dem Falle Niemand deren Annahme zu dem vollen Werthe in Zahlung verweigern können, wenn die Zusage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der eigenen Landeswährung lautet. Nicht minder soll es in den vertragenden Staaten Jedermann gestattet sein, Vereinstmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle letztere lediglich in Vereinstmünzen zu leisten ist.

#### Artikel 9.

Die von den durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten bisher in der Eigenschaft einer Vereinstmünze ausgeprägten Zweithaler-(bezüglich  $3\frac{1}{2}$  Gulden-) Stücke werden den Vereins-Münzstücken (Artikel 8) in jeder Beziehung gleichgestellt.

Den der allgemeinen Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 gemäß, sowie den vor dem Jahre 1839 im bisherigen 14-Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken wird in allen vertragenden Staaten die unbeschränkte Gültigkeit gleich den eigenen Landesmünzen zugestanden.

#### Artikel 10.

Das Mischungsverhältniß der Vereinstmünzen wird auf 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach  $13\frac{1}{2}$  doppelte oder 27 einfache Vereinsthaler ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Artikel 6 anerkannten Grundgesetzes, im Feingehalte nicht mehr als 3 Tausendtheile, im Gewichte aber bei dem einzelnen Ein-Vereinsthaler-Stücke nicht mehr als 4 Tausendtheile seines Gewichtes und bei dem einzelnen Zwei-Vereinsthaler-Stücke nicht mehr als 3 Tausendtheile seines Gewichtes betragen.

Der Durchmesser wird für das Ein-Vereinsthaler-Stück auf 33 Millimeter, für das Zwei-Vereinsthaler-Stück auf 41 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe

und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers derselben ist das Bildniß des Landesherren und bei der freien Stadt Frankfurt das Symbol derselben aufzunehmen.

Der Avers muß in der Umschrift um das Landeswappen die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Silbers und die ausdrückliche Bezeichnung als Ein-Bereinsthaler bezüglich als Zwei-Bereinsthaler, ingleichen die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

#### Artikel 11.

Die Höhe der in Zwei-Bereinsthaler-Stücken auszuführenden Ausmünzungen bleibt dem Ermessen jedes einzelnen Staates überlassen.

Dagegen sollen an Ein-Bereinsthaler-Stücken

- 1) in der Zeit von 1857 bis zum 31. December 1862 von jedem der vertragenden Staaten mindestens 24 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung,
- 2) in den folgenden Jahren vom 1. Januar 1863 an, innerhalb jedesmaliger vier Jahre, von jedem der vertragenden Staaten mindestens 16 Stücke auf je 100 Seelen seiner Bevölkerung

ausgeprägt werden.

#### Artikel 12.

Die vertragenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinstmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Anstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilungen machen.

Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der einen oder der andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung sämtliche von ihr geprägte Vereinstmünzen desjenigen Jahrganges, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

#### Artikel 13.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ausfertigung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Entlösungsestrich von

mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinstmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt sind, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

#### Artikel 14.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung kleinerer Münze nach einem leichtern Münzfuße als dem Landes-Münzfuße (Artikel 2 und 3) in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe als Scheidemünze sowohl in Silber als in Kupfer auszuprägen.

Dieselbe hat auf dem Gepräge stets die ausdrückliche Bezeichnung als „Scheidemünze“ zu enthalten und darf sich bei dem Silber nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Courant-Theilstückes, bei dem Kupfer hingegen nicht über bezüglich 6 und 5 Pfennig- (Pfennig-) sowie über bezüglich 4 Hunderttheil- und 2 Kreuzer-Stücke erheben; es ist auch auf der Kupfermünze der Nennwerth nicht nach dem Theilverhältnisse zu einer höheren Münzstufe, sondern nach der Ein- oder Mehrheit oder dem Theilbetrage der für die kleinsten Münzgrößen bestehenden Werthbenennungen als Pfennige (Pfennige), Kreuzer u. s. w. auszuzeichnen.

Es darf die Silber-Scheidemünze künftig in keinem der vertragenden Staaten nach einem leichtern Münzfuße als zu  $3\frac{1}{2}$  Thaler in Thalerwährung, 51 $\frac{1}{2}$  Gulden Oesterreichischer Währung oder 60 $\frac{1}{2}$  Gulden süddeutscher Währung geprägt werden.

Bei Ausprägung der Kupfer-Scheidemünze ist das Nennwerthverhältniß von 112 Thalern in Thalerwährung, 168 Gulden Oesterreichischer Währung und 196 Gulden süddeutscher Währung für einen Zollentner Kupfer niemals zu überschreiten.

Sämmtliche vertragende Staaten verpflichten sich zugleich, nicht mehr Silber- und Kupfer-Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als für das Bedürfniß des eigenen Landes zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung erforderlich ist. Auch werden sie die gegenwärtig im Umlauf befindliche Scheidemünze, soweit dieselbe dieses Bedürfniß etwa bereits übersteigt, auf jenes Maaß zurückzuführen.

Niemand darf in den Landen der vertragenden Staaten genöthigt werden, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreicht (Art. 5), in Scheidemünze anzunehmen.

#### Artikel 15.

Jeder vertragende Staat macht sich verbindlich:

- a) seine eigene Silber- und Kupfer-Scheidmünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Kupferkürzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;
- b) dieselbe, wenn in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung das Gepräge un deutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung in Umlauf gesetzt ist, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen;
- c) auch nach dem nämlichen Werthe seine Scheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Klassen auf Verlangen gegen grobe in seinen Landen kursfähige Münze umzuwechseln.

Die zum Umlauf bestimmte Summe darf jedoch bei der Silber-Scheidmünze nicht unter bezüglich 20 Thaler oder 40 Gulden, bei der Kupfer-Scheidmünze nicht unter bezüglich 5 Thaler oder 10 Gulden betragen.

#### Artikel 16.

Die Festsetzung des Werthverhältnisses, nach welchem in dem Gebiete des 45-Guldenfußes zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landes-Münzfuß die Münzen des bisherigen Landes-Münzfußes und die Scheidemünzen eingelöst oder im Umlaufe gelassen werden sollen, bleibt im Sinne des Art. 19 des Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 der betreffenden Regierung vorbehalten.

#### Artikel 17.

Die in den Art. 13 und 15 übernommene Verbindlichkeit zur Annahme der groben Silbermünzen und der Scheidemünzen bei den Staatskassen nach ihrem vollen Werthe findet auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an dem Gewichte verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

#### Artikel 18.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des

Handels mit dem Auslande werden die vertragenden Staaten auch Vereins-Geldmünzen in Gold unter der Benennung Krone und Halbe Krone ausprägen lassen, und zwar:

- 1) die Krone zu  $\frac{1}{2}$  des Pfundes feinen Goldes;
- 2) die Halbe Krone zu  $\frac{1}{4}$  des Pfundes feinen Goldes.

Anderer Goldmünzen werden die vertragenden Staaten nicht ausprägen lassen. Ausnahmeweise behält sich Oesterreich vor, Dukaten in bisheriger Weise bis zum Schlusse des Jahres 1865 ausprägen zu lassen.

Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt, es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zu ihrer Annahme in dieser Eigenschaft Niemand gesetzlich verpflichtet werden.

#### Artikel 19.

Das Mischungsverhältniß der Vereins-Goldmünze wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des in dem Art. 6 anerkannten Grundgesetzes, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile, im Gewichte bei dem einzelnen Stücke, der Krone sowohl als auch der Halben Krone, nicht mehr als  $\frac{1}{2}$  Tausendtheile seines Gewichtes betragen. Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldmünzen soll überall das vereinbarte Probir-Verfahren angewendet werden.

Der Durchmesser der Vereins-Goldmünze wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt; beide werden im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt werden.

In den Avers ist das Bildniß des Landesherrn und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen der Stadt aufzunehmen.

Der Revers muß die Angabe des Theilverhältnisses zum Pfunde feinen Goldes und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze, sowie den Namen der Münze in einem oben offenen Kranze von Eichenlaub (corona) und die Jahrzahl enthalten. Durch letztere ist stets das Jahr der wirklichen Ausmünzung zu bezeichnen.

Vereins-Goldmünzen, welche das Normal-Gewicht von  $\frac{1}{2}$ , bezüglich  $\frac{1}{4}$  des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von  $\frac{1}{2}$  Tausendtheilen haben (Passir-

Gewicht) und nicht durch gewaltsame oder gefehwridrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

#### Artikel 20.

Die Bestimmungen der Art. 6 und 12 finden ebenmäßig auf die Vereins-Goldmünze Anwendung. Im Uebrigen werden die vertragenden Staaten keine Verpflichtung übernehmen, diejenigen Vereins-Goldmünzen, welche in Folge der Zirkulation, Abnutzung u. s. w. eine Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwertes erlitten haben, auf öffentliche Kosten einzuziehen oder nach ihrem ursprünglichen Metallwerthe bei ihren Kassen anzunehmen.

Die Anordnungen, welche ein Staat hinsichtlich des Umlaufes dieser Goldmünze innerhalb seines Gebietes, insbesondere hinsichtlich der Annahme bei den Staatskassen, des Werthabzuges, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen mit Rücksicht auf das Minderergewicht und auf die Umprägungskosten einzutreten hat, der Einziehung, Umprägung u. s. w. trifft, ebenso wie die in Bezug auf diese Goldmünzen ergehenden münzpolizeilichen Bestimmungen finden daselbst ohne Weiteres auch auf die gleichnamigen Goldmünzen der mitvertragenden Staaten Anwendung.

Vereins-Goldmünzen, welche das Passir-Gewicht (Art. 19) nicht erreichen und an Zahlungsort von den Staatskassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. angenommen werden sind, dürfen von den Staatskassen und den letztgedachten Anstalten nicht wieder ausgegeben werden; bei Annahme solcher Goldstücke kann ein dem Minderergewicht entsprechender Werthabzug Statt finden, welcher bei Zahlungen an die Staatskassen für jedes an dem Normal-Gewichte von  $\frac{1}{3}$ , bezüglich  $\frac{1}{2}$  Pfund fehlende  $\frac{1}{10}$  Tausendtheil des Pfundes (50 Milligrammen), unter Zuschlag eines Betrages von  $\frac{1}{2}$  Prozent des Kassen-Kurses für die Kosten der Umprägung zu bestimmen ist.

#### Artikel 21.

Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landes-Münzfuß festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde. In dieser Beziehung bleibt es

- a) zwar jedem Staate unbenommen, die Vereins-Goldmünzen (Art. 18) bei seinen Kassen nach einem im Voraus bestimmten Kurs an Zahlungsort für Silber zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Vorausbestimmung hat jedoch

stets nur auf die Dauer von höchstens sechs Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassen-Kurs-Periode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassen-Kurs darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitt der amtlichen Börsen-Kurse jener Münzferte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Kurs innerhalb der betreffenden Periode jeder Zeit abzuändern und nach Befinden zurückzuziehen.

- b) Die Bestimmung eines Kassen-Kurses darf fernerhin nur für die Vereins-Goldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassen-Kurs bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassen-Kurses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letzteren erlassen werden und haben zu enthalten:
- aa) die Angabe des durchschnittlichen Handels-Kurses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
  - bb) den hiernach bestimmten Kassen-Kurs;
  - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
  - dd) den Vorbehalt, diesen Kassen-Kurs nöthigen Falles auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (cc) zu ändern, bezüglich herabzusetzen;
  - ee) die Erklärung, daß dieser Kassen-Kurs nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Ländern der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragemäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

#### Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangs-Kurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jeder Zeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.

Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Landeswährung ausgestellt werden.

#### Artikel 23.

Diejenigen vertragenden Staaten, welche durch die allgemeine Münz-Konvention vom 30. Juli 1838 verbunden sind, anerkennen unter sich, daß von der Zeit an, wo die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt, die Bestimmungen desselben zugleich an die Stelle der in der gedachten Münz-Konvention vereinbarten Bestimmungen zu treten haben, und daß letztere durch die für ersteren festgesetzte Dauer (Art. 27) zugleich mit als verlängert zu betrachten ist.

Zugleich sollen die theils zwischen den Staaten des bisherigen 14-Thalersfußes, theils zwischen denen des bisherigen 24 Guldenfußes über das Münzwesen getroffenen besonderen Vereinbarungen, namentlich die Münz-Konvention und die besondere Uebereinkunft wegen der Scheidemünze d. d. München den 25. August 1837, die besondere protokolllarische Uebereinkunft d. d. Dresden am 30. Juli 1838 und die Konvention d. d. München den 27. März 1845, soweit nicht einzelne Bestimmungen darin durch die Vereinbarung des gegenwärtigen Vertrages als abgeändert zu betrachten sind oder von den betreffenden Staaten unter sich abgeändert werden, noch ferner als in Kraft bestehend angesehen werden.

#### Artikel 24.

Die vertragenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Regelung des Münzwesens im Sinne des gegenwärtigen Vertrages ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, nach Ablauf jedes Jahres einen amtlichen Nachweis über die im Laufe des letzteren stattgefundenen Ausmünzungen aller Art mit Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten einander mitzutheilen sowie zu veröffentlichen, und in beiden Fällen die Gesamtwertb-Summe aller seit Annahme des bestehenden Landes-Münzfußes ausgeprägten Münzen jeder Sorte mit angeben zu lassen.

#### Artikel 25.

Das mit dem Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853 zugleich abgeschlossene, diesem als Beilage IV. angeheftete Münz-Kartell bleibt dergestalt ferner aufrecht erhalten, daß es an Stelle des Münz-Kartells der zum deutschen Zoll- und Han-

deß-Bereine verbundenen Staaten d. d. Karlsruhe den 21. October 1845 auch zwischen den Letzteren unter sich Geltung haben soll, und es wird demselben gleiche Dauer wie dem gegenwärtigen Vertrage beigelegt.

Artikel 26.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten oder solche außerdeutsche Staaten, welche einem der beiden Zoll-Systeme sich anschließen, dem gegenwärtigen Münzvertrage beizutreten wünschen, erklären die vertragenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch desohalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 27.

Die Dauer des Vertrags wird zunächst bis zum Schlusse des Jahres 1878 festgesetzt; es soll auch alddann derselbe, insofern der Rücktritt von der einen oder der anderen Seite nicht erklärt oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den mitvertragenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämtlichen Vereinststaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Urledigung bringen zu können.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt werden und am 1. Mai 1857 in Kraft treten.

So geschehen Wien am 24. Januar 1857.

- (L. S.) **Johann Anton Brentano.**
- (L. S.) **Karl Theodor Seydel.**
- (L. S.) **Franz Xaver von Gaidl.**
- (L. S.) **Adolph Freiherr von Weissenbach.**
- (L. S.) **Wilhelm Brühl.**
- (L. S.) **Adolph Müller.**
- (L. S.) **Dr. Volkmar Bogelmann.**
- (L. S.) **Johann Rudolf Siegmund Fulda.**
- (L. S.) **Pector Köstler.**
- (L. S.) **Gottfried Theodor Etichling.**
- (L. S.) **Dr. Cajetan Edler von Waper.**
- (L. S.) **Franz Alfred Jacob Vernus.**

## N a c h t r a g

zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am  
30. Juli 1838.

Die unterzeichneten bei der allhier abgehaltenen allgemeinen Münz-Konferenz legitimirten Bevollmächtigten für die zum Münz-Systeme des bisherigen 14-Thalerfußes (künftigen 30-Thalerfußes) sich bekennenden Regierungen, nämlich für;

Preußen, Sachsen (Königreich), Hannover, Kurhessen, Sachsen (Großherzogthum), Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha (wegen des Herzogthumes Gotha), Braunschweig, Oldenburg und Birkenfeld, Anhalt-Deßau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Unterthenshaft), Waldeck und Pyrmont, Neuf älterer Linie, Neuf jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe

haben im Hinblick darauf, daß zufolge des Münzvertrages vom heutigen Tage künftig in allen Münzstätten der vertragenden Staaten das Pfund (in der Schwere von 500 Grammen) mit der Theilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abtheilung eingeführt werden soll, sich darüber verständigt, daß von der Zeit an, wo diese Einführung zu geschehen hat, nachstehende Modifikationen der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838 eintreten sollen:

1) Da man übereingekommen, daß das  $\frac{1}{2}$  Thalersstück ferner nur für das Königreich Sachsen in die Charakteristik der Courant-Ausmünzung nach dem 30-Thalerfuß mit aufzunehmen sei, so bleibt zwar die Ausmünzung von  $\frac{1}{2}$  Thalersstücken noch ferner dem Ermessen der Königlich Sächsischen Regierung anheimgestellt; letztere wird jedoch dieselben nicht anders ausprägen lassen, als mit:

einem Durchmesser von 26 Millimeter,  
einem Feingehalte von 667 Tausendtheilen Silber -- wornach in 60,  $\frac{2}{3}$  Stücken das Gewicht eines Pfundes enthalten sein wird -- und endlich mit Einhaltung einer zulässigen äußersten Abweichung im Mehr oder Weniger von 4 Tausendtheilen im Feingehalte und von 8 Tausendtheilen im Gewichte des einzelnen Stückes.

2) Für das  $\frac{1}{4}$ -Thalersstück wird

a) der Durchmesser wie bisher auf 23 Millimeter;

b) das Legirungsverhältniß auf 480 Tausendtheile Kupfer zu 520 Tausendtheilen Silber -- wornach mithin 93,  $\frac{2}{3}$  Stücke ein Pfund wiegen werden -- ingleichen

e) die zulässige äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger auf 5 Tausendtheile im Feingehalte und 10 Tausendtheile im Gewichte des einzelnen Stückes festgesetzt.

3) In der künftig auszuprägenden Silber-Scheidemünze ist — falls nicht eine der betheiligten Regierungen vorziehen sollte, die eine oder die andere Sorte, unbeschadet ihrer Geltung als Scheidemünze, nach dem vollen 30-Thalerfuße ausprägen zu lassen — das Pfund feinen Silbers durchgehend zu 34½ Thaler auszubringen.

4) Diejenigen Bestimmungen, welche in dem Münzvertrage vom heutigen Tage rücksichtlich des Durchmesser, des Feingehalts und der Fehlergrenze des Ein- und Zwei-Thalerstückes, als künftiger Vereinemünzen, getroffen worden, sind auch in dem Falle einzuhalten, wo diese Münzstücke von einer oder der andern Regierung für gewisse besondere Zwecke, z. B. zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse, zur herkömmlichen Verwendung beim Bergbau als Ausbeutehaler u. s. w. in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Landesmünze ausgeprägt werden.

5) Sowohl der Hingangs gedachten befondern protocollarischen Uebereinkunft, als auch der als Nachtrag zu selbiger anzusehenden gegenwärtigen Vereinbarung wird die gleiche Dauer und Gültigkeit wie dem Münzvertrage vom heutigen Tage beigelegt und es soll dieser Nachtrag bei dem Königlich Sächsischen Haupt-Staatsarchive zu Dresden in Verwahrung genommen, auch durch die landesherrliche Ratifikation jenes Hauptvertrags als mitratificirt betrachtet, jeder der betreffenden Regierungen aber in einem beglaubten Abdrucke mitgetheilt werden.

Indem hierauf der Königlich Sächsische Bevollmächtigte die vollzogene Urschrift davon ausgehändigt erhielt, hat derselbe zugleich Namens seiner hohen Regierung die Verpflichtung übernommen, nach erfolgter Ratifikation, seiner Zeit die vertragomäßige Benachrichtigung an die Staaten des 45-Gulden- und des 52½-Gulden-Fußes ergehen zu lassen.

Wien am 24. Januar 1857.

(L. S.) **Carl Theodor Seydel.**

(L. S.) **Adolph Freiherr von Weissenbach.**

(L. S.) **Wilhelm Krüel.**

(L. S.) **Johann Rudolf Siegmund Fulda.**

(L. S.) **Gottfried Theodor Etichling.**

(L. S.) **Franz Xaver v. Pöndl.**



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Koboldstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1857.

### N<sup>o</sup> XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1857, den Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

In Beziehung auf den Vertrag mit der freien Hansestadt Bremen vom 26. Januar 1856 wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Wes. Samml. 1856 S. 267), welcher nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember vorigen Jahres (Wes. Samml. S. 323) seit dem 1. Januar dieses Jahres bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst nachhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Klemter Begeßel und Bremerhafsen, in den Zollverein eingehen, die Zollfreiheit zugesprochen worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergibt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen. Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereins-Gebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wüchelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Hauptzollamt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Be-

Angegeben in **Koboldstadt** den 20. Juni 1857.

Stimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Ges. Samml. 1856, S. 284) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

- 1) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Anfußzetteln, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarations-Scheinen für den Verkehr mittelst Verführung des Auslandes,
- 2) zur Erhebung des Eingangszolles
  - a) von Effekten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen, und der Waarenmuster der Handelsreisenden;
  - b) von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind;
- 3) zur Erhebung des Durchgangszolles,
- 4) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser stehen dem Hauptzollamte die unter A erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Anfußzetteln ist jedoch hier ausgeschlossen.

Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A, 2, a erwähnten Passagier-Effekten nur im Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in so fern Statt, als der Eingangszoll für die Effekten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thlr. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen, als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen nur die vorstehend unter A, Nr. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Anfußzetteln kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt ermächtigt:

- 1) zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollverein-Gebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und

- 2) zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.
- K. Das Hauptzollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenzeingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereines anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgebachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungsverfahren bei dem Zollvereinsländischen Hauptzollamt zu Bremen enthalten, von welchem bei den Fürstl. Rent- und Steuerämtern zu Hildesfeld und Frankenhausen ein Exemplar niedergelegt werden wird und daselbst eingesehen werden kann.

Insbefondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

- 1) Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereines mit Berührung des Gebietes der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Wefer befördert werden sollen, eben so wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theils zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.
- 2) Da das Hauptzollamt zu Bremen nur in dem zu D, 2 erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 der Zollordnung vom 1. Mai 1838 und beziehungsweise bei den dieselhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Wefer der Ausgangszoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der

Weser entrichtet worden ist; so kann dessen Verichtigung bei dem königlich hannoverschen Nebenzollamte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangs-amtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J. noch ausgefetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrags vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen hat auch bis jezt noch nicht eintreten können, weshalb im Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Rudolstadt, den 12. Juni 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrab.

---

### **M XXI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 10. Juni 1857, die Errichtung eines Haupt-Steueramtes zu Kinteln im Kurfürstenthum Hessen betr.

Nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums wird vom 15. d. M. an zu Kinteln an die Stelle des bisherigen Steueramtes ein Hauptsteueramt mit unbeschränkter Niederlagebefugniß treten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 10. Juni 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung der Finanzen.  
Th. Schwarzb.

---

N. 206.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1857.

## N<sup>o</sup> XXII Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1857, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der orientalischen Republik Uruguay andererseits abgeschlossenen Handels u. v. Vertrag betr.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einerseits und der Orientalischen Republik Uruguay andererseits unter dem 23. Juni 1856 ein Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen und derselbe hierauf gegenseitig ratificirt worden ist; so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines deutschen Textes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Juni 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Vertrag.

Se. Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landtheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Negebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen.

Ausgegeben in Rudolstadt den 27. Juni 1857.

der Krone Hannover und der Krone Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgrävlich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Oldenburg, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und der Präsident der Orientalischen Republik del Uruguay andererseits, von dem Wunsche befecht, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereines und der Orientalischen Republik Uruguay auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Se. Majestät, der König von Preußen:

den Herrn Herrmann Herborn Friedrich von Gülich, Allerhöchst-Ihren  
Geschäftsträger und General-Konsul  
und

Se. Excellenz, der Präsident der Orientalischen Republik del  
Uruguay:

den Dr. jur. Don Joaquin Requena, Ihren Minister der auswärtigen  
Angelegenheiten,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger  
Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und der Orientalischen Republik del Uruguay und zwischen ihren respectiven Unterthanen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

#### Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und allen Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Es soll den Unterthanen und Bürgern der hohen vertragenden Theile gestattet sein, mit ihren Schiffen und Ladungen frei und in aller Sicherheit in diejenigen Plätze, Häfen und

Flüsse zu kommen, deren Besuch anderen Ausländern gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte, in dieselben einzulaufen und in jedem Hafen der gedachten Gebiete zu verbleiben, oder sich daselbst aufzuhalten, auch Häuser und Niederlagen für die Zwecke ihres Handels zu mietzen und zu benutzen. Ueberhaupt sollen die Kaufleute und Handeltreibenden jedes der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern den vollständigen Schutz und die vollständigste Sicherheit für ihren Verkehr genießen, hierbei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Zu gleicher Weise soll es den Kriegsschiffen der vertragenden Theile gestattet seyn, frei und sicher in alle diejenigen Häfen, Flüsse und Flüge in dem Gebiete des einen oder des andern Theiles zu kommen, deren Besuch anderen ausländischen Kriegsschiffen gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden wird, und sie sollen in dieselben einlaufen, daselbst Anker werfen, verbleiben und sich wieder ausrüsten dürfen, dabei jedoch den Gesetzen und Verordnungen des Landes unterworfen sein.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küsten-Schiffahrt zwischen einem und andern in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küsten-Schiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder seine mitgebrachte Ladung in verschiedenen Häfen allmählig entläßt. Wenn in Betreff dieses Punktes Seitens des Orientalischen Reichthums irgend welcher anderen Nation mit Ausnahme der angrenzenden oder Nachbarstaaten weiter gehende Freiheiten bewilligt würden, so sollen diese als auch den Untertanen und Schiffen der Staaten des Zollvereines bewilligt betrachtet werden.

### Artikel 3.

Zwischen und unter den Untertanen und Bürgern der kontrahirenden Theile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen, und die Untertanen und Bürger der vertragenden Theile sollen in den Häfen, Abenden, Plätzen und Städten in jedem der kontrahirenden Staaten ohne Ausnahme keine anderen oder höheren Abgaben, Zagen oder Auflagen, unter welcher Benennung sie auch bestehen und begriffen sein mögen, zu entrichten haben, als diejenigen, welche daselbst von den Untertanen und Bürgern der begünstigtesten Nation gezahlt werden, und die Untertanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen dieselben Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen, Immunitäten und Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten genießen, die in dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten den Untertanen

oder Bürgeru der begünstigtesten Nation zugestanden sind, oder künftig zugestanden werden möchten.

Es soll von Erzeugnissen des Zollvereines, bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in die Orientalische Republik oder von Erzeugnissen der letzteren bei deren Einfuhr zur See oder zu Lande in den Zollverein keine höhere Zollabgabe oder Auflage erhoben werden, als die Abgabe oder Auflage, welche von Waaren derselben Art, die das Erzeugniß irgend eines andern Landes sind oder von da eingeführt werden, zur Erhebung kommt.

Die Staaten des Zollvereines und die Orientalische Republik del Uruguay machen sich hiermit anbeisichtig, alle den Unterthanen oder Bürgern eines andern Staates gewährten oder künftig zu gewährenden Begünstigungen, Vorrechte oder Abgabenerfreierungen in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten ohne Verzug auf die Unterthanen des andern kontrahirenden Theils auszudehnen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses andern Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Obwahrung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

Die Assimilirung oder Afsimilirung, welche durch diesen Artikel festgesetzt wird, begreift nicht die Fälle, wo den Grenz- und Nachbar-Ländern oder den Bürgern und Unterthanen dieser Länder Begünstigungen, Privilegien oder Befreiungen in Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten bewilligt würden. Aber wenn irgend einem andern nicht zu der bezeichneten Kategorie gehörenden Lande der Vortheil bewilligt würde, ohne die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltene Beschränkung als die begünstigteste Nation betrachtet zu werden, so wird dieser Vortheil zugleich als auch den Staaten des Zollvereines bewilligt angesehen.

#### Artikel 4.

Es sollen in keinem Hafen der kontrahirenden Staaten von den Schiffen des andern höhere oder andere Abgaben oder Zahlungen an Lonnengeld, Leuchthurmgebühren, Hafengeldern, Kooftengebühren oder Bergeseld bei Havarien oder Schiffbruch, oder an Lokalauflagen als diejenigen erhoben werden, welche in diesen Häfen auch von nationalen Schiffen zu entrichten sind.

#### Artikel 5.

Von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprunges, sollen bei deren Einfuhr in die Gebiete der Orientalischen Republik del Uruguay die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen der gedachten Republik oder

in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates erfolgt sein; und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, ohne Unterschied des Ursprunges, bei deren Einfuhr in den Zollverein die nämlichen Abgaben entrichtet werden, die Einfuhr derselben mag in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgt sein. Auch sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs- Erzeugnisse des Zollvereines sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen der Orientalischen Republik oder in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates erfolgen, und ebenso sollen von allen Handelsartikeln, die Natur- oder Gewerbs- Erzeugnisse der gedachten Republik sind, bei deren Ausfuhr die nämlichen Abgaben gezahlt und darauf die nämlichen Ausfuhrvergütungen und Rückzölle bewilligt werden, die Ausfuhr mag in Schiffen eines zum Zollvereine gehörenden Staates oder in Schiffen der gedachten Republik erfolgen.

#### Artikel 6.

Um jedem Mißverständniße über die Vorschriften zu begegnen, nach welchen zu beurtheilen ist, welche Schiffe im gegenseitigen Verkehre als Schiffe eines zum Zollvereine gehörenden Staates und als Schiffe der Orientalischen Republik del Uruguay zu betrachten sind, so wird hiermit vereinbart, daß alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge eines zum Zollvereine gehörenden Staates nach den Gesetzen dieses Staates berechtigt sind, als Schiffe eines solchen Staates, und alle Schiffe, welche zur Führung der Flagge der Orientalischen Republik nach deren Gesetzen berechtigt sind, als Schiffe dieser Republik angesehen werden sollen. Die Dokumente, welche zum Nachweise dieser Berechtigung nach den Gesetzen eines jeden der beteiligten Staaten erforderlich sind, wird man sich gegenseitig mittheilen.

#### Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der Staaten des Zollvereines vollkommen freistehen, in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay ihre Geschäfte und Angelegenheiten selbst zu betreiben, oder deren Besorgung solchen Personen als Makler, Faktoren, Agenten oder Dolmetscher zu übertragen, die sie hierzu anderssehen, und sie sollen nicht verpflichtet sein, in diesen Eigenschaften andere Personen als diejenigen zu verwenden, welche dazu auch von den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay verwendet werden und sie sollen in der Wahl der Personen, welche sie in diesen Eigenschaften zu vertreten haben, nicht beschränkt werden, auch nicht gehalten sein, denselben andere

oder höhere Wöhung oder Gebühren als diejenigen zu zahlen, welche in gleichem Falle auch von den Bürgern der gedachten Republik zu zahlen sind, auch soll Häusern und Verkaufern in allen Fällen die uneingeschränkste Freiheit gewährt werden, den Preis aller Krzeugnisse, Waaren und Güter, welche in die Orientalische Republik del Uruguay eingeführt oder aus derselben ausgeführt werden, nach eigenem Gutdünken zu behandeln und zu bestimmen, insofern sie hierbei die Weise und die hergebrachten Gewohnheiten des Landes beobachten. Dieselben Vorrechte und zwar unter denselben Bedingungen sollen die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereines genießen.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen vollen und vollkommenen Schutz für ihre Person und ihr Eigenthum erhalten und genießen; sie sollen zur Wahrnehmung und Vertheidigung ihres guten Rechtes freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen der vertragenden Theile haben, und es soll ihnen in allen Fällen freistehen, sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten jeder Art zu bedienen, die sie für geeignet halten, und sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Bürger.

#### Artikel 8.

In Allem, was auf die Hasen-Polizei, das Beladen und Ausladen der Schiffe, die Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die Erbfolge und Erwerbung beweglichen oder liegenden Eigenthumes jeder Art und Benennung mittelst lehrwilliger Verfügung oder ob intestato, Verkaufes, Schenkung, Tausch oder in irgend einer anderen Art und Weise, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile in den Gebieten und Ländern des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte genießen, wie eingeborene Unterthanen und Bürger; und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit höheren Auflagen oder Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche gegenwärtig oder auch künftig von Eingeborenen zu entrichten sind. Sie haben sich hierbei, wie sich von selbst versteht, nach den örtlichen Gesetzen und Vorschriften der betreffenden Gebiete und Länder zu richten.

Es ist ferner vereinbart, daß die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile in allen deren Gebieten und Ländern die vollste und vollkommenste Freiheit haben und genießen sollen, soweit es überhaupt nach den Gesetzen zulässig ist, über ihr Eigenthum und die ihnen gehörigen Gegenstände aller Art und Benennung, wo auch dieselben belegen sein mögen, mittelst Testamentos zu Gunsten derjenigen Personen und in demjenigen Verhältnisse zu verfügen, wie ihr eigener freier Wille dieses ihnen eingiebt.

Zum Falle ein Unterthan oder Bürger eines der kontrahirenden Theile in den Gebieten oder Ländern des anderen Theiles abintotato verstorbt, so soll der General-Konsul, oder der Konsul, oder in dessen Abwesenheit der Stellvertreter des General-Konsuls oder Konsuls, soweit die Gesetze des Landes dieses gestatten, das Recht haben, Kuratoren zu ernennen, welche die Obhut über das Eigenthum des Verstorbenen zum Besten der gesetzlichen Erben und der Mündiger desselben übernehmen und zwar ohne Vermischung der Landesbehörde, denen jedoch hiervon gehörige Anzeige zu machen und eine beglaubigte Abschrift der Inventarien, Taxationen oder Liquidationen einzureichen ist, damit die Rechte des Fiskus gewahrt bleiben.

Entsteht hierbei eine Differenz über die Erbschaft oder über Eines oder Einige der Güter, aus denen sie besteht, oder über ein Guthaben oder eine Schuld der Erbschaft und kann diese durch Schiedsrichter nicht geschlichtet werden, so fällt sie der Entscheidung der Gerichte des Landes anheim.

#### Artikel 9.

Die Unterthanen eines zum Zollvereine gehörigen Staates, welche sich in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay wohnhaft aufhalten, und die Bürger der gedachten Republik, welche sich in einem zum Zollvereine gehörenden Staate wohnhaft aufhalten, sollen vom Zwangs-Militair-Dienste aller Art, zu Lande und zur See, so wie von allen Zwangsanlehen und militairischen Requisitionen befreit bleiben.

Auch sollen dieselben unter keinerlei Vorwand gezwungen werden, höhere Auflagen, Requisitionen oder Abgaben als diejenigen zu zahlen, welche jetzt oder künftig von den Unterthanen oder Bürgern derjenigen Gebiete, in welchen sie sich wohnhaft aufhalten, zu entrichten sind.

#### Artikel 10.

Es soll einem jeden der kontrahirenden Staaten freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen, welche sich in den Gebieten und Ländern des anderen Staates wohnhaft aufhalten; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, an welche er abgesendet worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist, und jeder der kontrahirenden Theile kann von der Residenz der Konsuln diejenigen Orte ausschließen, die er hierzu für angemessen erachtet.

Die Konsuln der Orientalischen Republik del Uruguay in den Staaten des Zollvereines sollen alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche den Agenten desselben Ranges, die der begünstigtesten Nation angehören, jetzt oder

künftig daselbst zugestanden sind, und in gleicher Weise sollen die Konsuln eines jeden zum Zollvereine gehörenden Staates in den Gebieten der Orientalischen Republik del Uruguay nach der strengsten Reciprocität alle Vorrechte, Immunitäten und Befreiungen genießen, welche jetzt oder künftig den Konsuln der weiß begünstigten Nation gewährt werden.

#### Artikel 11.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen der Staaten des Zollvereines und den Bürgern der Orientalischen Republik del Uruguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung des friedlichen Verkehrs oder unglücklicher Weise ein Bruch zwischen den respectiven Staaten eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich innerhalb der Gebiete des andern Theiles befinden, eine Frist und zwar, wenn sie an der Küste wohnen, von vier Monaten und, wenn sie im Innern wohnen, von neun Monaten gestattet werden soll, um ihre Rechnungen abzuschließen und über ihr Eigenthum zu verfügen; und allen denjenigen der vorgedachten Personen, welche es vorziehen möchten, das Land zu verlassen, soll freies Geleit gewährt werden, um sie in den Stand zu setzen, sich unbelästigt in demjenigen Hafen, welchen die Regierung des Landes bezeichnet, einzuschiffen. Es wird überdies ferner vereinbart, daß alle Unterthanen und Bürger eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich zur Zeit einer Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen denselben in den Gebieten oder Ländern des andern Theiles zur Ausübung eines Gewerbes oder einer besonderen Beschäftigung niedergelassen haben, das Recht haben sollen, daselbst zu verbleiben und das fragliche Gewerbe oder die fragliche Beschäftigung fortzusetzen, und zwar so lange sie sich friedlich verhalten und keiner Vergehungen gegen die Gesetze schuldig machen, ohne alle Störung, und in dem vollen Genuße ihrer Freiheit und ihres Eigenthumes; und ihre Waaren und Effecten aller Art, dieselben mögen sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sein, sollen weder der Wegnahme noch der Sequestration, noch auch anderen Lasten und Ansprüchen, als denjenigen unterliegen, welchen auch ähnliche Effecten und ähnliches den eingebornen Unterthanen oder Bürgern gehöriges Eigenthum unterliegt. Privat-Forderungen, Eigenthum in den öffentlichen Fonds- und Gesellschafts-Aktien sollen nie confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlage belegt werden, in dem unglücklichen Falle des Krieges, auf welchen sich dieser Artikel bezieht.

## Artikel 12.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereines und die Bürger der Orientalischen Republik del Uruguay, welche sich in den Gebieten des andern Theiles wohnhaft aufhalten, sollen beiderseits in ihren Häusern, Personen und ihrem Eigenthume den Schutz der Regierung genießen und ferner in dem Besitze der Vorrechte verbleiben, deren sie sich gegenwärtig erfreuen. Sie sollen um ihrer Religion willen in keiner Weise gestört, belästigt oder gekränkt werden, sondern volle Gewissensfreiheit genießen, insofern sie die Religion des Landes, in welchem sie sich aufhalten, so wie die Verfassung, die Gesetze und die Landesgebräuche respectiren. Hinsichtlich der Feier des Gottesdienstes nach dem Ritus und den Gebräuchen ihrer Kirche, sei es in ihren eigenen Privat-Häusern, sei es in ihren eigenen besonderen Kirchen und Capellen, hinsichtlich der Befugniß zur Erbauung und Unterhaltung solcher Kirchen und Capellen, endlich hinsichtlich der Befugniß zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung von eigenen Begräbnißplätzen sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der kontrahirenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern Theiles aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zufließen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

## Artikel 13.

Zwischen den hohen vertragenden Theilen ist vereinbart und stipulirt worden, daß behufs Ergreifung und Auslieferung von Deserteurern der Kriegs- oder Handels-Marine durch die kompetenten Ortsobrigkeiten der betreffenden Länder jede landesgesetzlich zulässige Hülfe geleistet werden soll, sobald die gedachten Obrigkeiten zu solchem Zwecke von dem Konjul derjenigen Nation, welcher der Deserteur angehört, diesfalls in Anspruch genommen und durch das Schiffs-Register, die Musterrolle oder andere ähnliche Dokumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteur ein Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Ästen oder Gewässern des Landes fanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie reklamirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteur in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reklamirenden Konjuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle andere Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteurern beide kontrahirenden Theile

einem anderen Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem anderen kontrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

#### Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von acht Jahren von dem Datum desselben an gerechnet und dann ferner bis zum Ablaufe von zwölf Monaten bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem anderen die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem anderen Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten achtjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen.

Und es wird hiermit zwischen ihnen vereinbart, daß bei dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

#### Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen achtzehn Monaten vom Datum desselben ab in Montevideo ausgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in Montevideo den drei und zwanzigsten Juni Eia Tausend acht Hundert und sechs und fünfzig.

(L. S.) **Hermann Herbart Friedrich von Gülich.**  
 (L. S.) **Joaquin Requena.**

---

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuntes Stück vom Jahre 1857.

### N<sup>o</sup> XXIII. Gesetz

vom 4. Juli 1857, betreffend den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg n., verordnen auf dem Grunde der von den Regierungen der zum deutschen Zollvereine verbundenen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, und in Gemäßheit einer weiter getroffenen Vereinbarung unter den gedachten Regierungen, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1855 (Ges. Samml. 1855, Seite 123) hinsichtlich des Steuerfußes vom inländischen Rübenzucker und hinsichtlich der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup werden vorerst noch auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. September 1858, andurch erstreckt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insegel bedrucken lassen.

So geschehen

Frankenhausen, den 4. Juli 1857.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. i. S.

v. Bertrab.

v. Kettelhödt.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 11. Juli 1857.



# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1857.

---

### N<sup>o</sup> XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 31. Juli 1857, die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Thüringische Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft“ betreffend.

Die von Seiner Durchlaucht, unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, vollzogene Concessions-Urkunde für die Thüringische Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft und das landesherrlich bestätigte Statut derselben wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft durch die erfolgte zur Genüge nachgewiesene Zeichnung von über 150,000 Thaler (§. 5 des Statuts) in Wirksamkeit getreten ist.

Rudolstadt, den 31. Juli 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
v. Retelshödt.

---

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 15. August 1857.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XVIII.

12

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohenstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Mansfeldung &c., erkunden und bekennen hiermit, daß Wir die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Thüringische Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft“ mit dem Domicil in Rudolstadt genehmigt, der Gesellschaft die Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person verliehen und dem Uns vorgelegten Statut der Gesellschaft, wie solches nach Inhalt der beigelegten Anlage festgesetzt ist, Unsere landesherrliche Genehmigung erteilt haben.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Concession-Urkunde unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel anfertigen lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 24. Juli 1857.

(L. S.)

**Friedrich Günther**, F. J. Z.  
v. Vertrab.

### **Concession-Urkunde**

für die Thüringische Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft.

#### **Titel I. Bildung, Zweck und Sitz der Gesellschaft.**

§. 1. Durch die nachstehende Bestätigung der hohen Landesregierung wird unter dem Namen „Thüringische Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft“ ein Actienverein gebildet, welcher seinen Sitz und sein Domicil zu Rudolstadt hat.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Ausbeutung der derselben überlassenen Dachschieferlager, die Erwerbung weiterer einschlägiger Concessionen, so wie Zuzüfung und Verwerthung der zu gewinnenden Producte.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf 50 Jahre festgesetzt, die Generalversammlung kann aber mit landesherrlicher Genehmigung eine Verlängerung beschließen.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist zu 200,000 Rthln. im 30-Thalerfuß festgesetzt und wird in 2000 Actien à 100 Rthl. aufgebracht.

§. 5. Die Gesellschaft tritt erst dann in Wirksamkeit, wenn wenigstens 150,000 Rthl. nachweislich gezeichnet sind, ein notarieller oder gerichtlicher Act über ihre Constatirung aufgenommen worden ist und auf Grund desselben die landesherrliche Genehmigung erfolgt sein wird.

§. 6. Die Actien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber, werden mit laufenden Nummern versehen, aus dem Stammregister ausgezogen, von 2 Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Administrations-Director unterzeichnet.

Sie werden ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Kasse getobt ist. Dividendenscheine nebst Talons werden mit den Actien ertheilt und stets rechtzeitig erneuert.

Siehe Anlage, Formular A. und B.

Gleiche Gültigkeit haben mit diesen Actien die vom Comité der Gesellschaft bereits emittirten Interims-Actien. Dieselben lauten auf den Namen, sind von einem der Gründer unterzeichnet und werden nach der in §. 5 gedachten Allerhöchsten Befähigung umgetauscht.

§. 7. Die Beträge der Actien werden in Raten von höchstens 20 Procent in mindestens vierteljährigen Terminen eingezahlt und sind vertesfrei an die Gesellschafts-Kasse einzuliefern.

Vollinzahlungen sind gestattet. Ueber die Teilzahlungen werden auf den Namen lautende, gleichfalls numerirte Interims-Quittungen ausgestellt, welche nach Einzahlung des vollen Betrags gegen die Actiendocumente auszutauschen sind.

§. 8. Actionnaire, welche vier Wochen nach geschehener Bekanntmachung die vom Verwaltungsrath ausgeschriebenen Einzahlungen nicht geleistet haben, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von 1/2 des Betrages.

Erfolgt nach weiteren 4 Wochen auf eine wiederholte Bekanntmachung die Zahlung noch nicht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die bereits eingezahlten Raten als verfallen zu erklären und über die betreffenden Actien anderweitig zu verfügen.

§. 9. Die Gesellschaft hat die Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person, insbesondere auch das Recht, Grundstücke und Capitalien auf ihren Namen erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

§. 10. Mitglied der Gesellschaft (Actionair) ist jeder Besitzer von einer oder meh-

renen Actien. Als solcher ist er den Statuten unterworfen und hat nach Verhältnis der Zahl seiner Actien Antheil an dem Gewinn und Vermögen der Gesellschaft.

Ueber den Betrag der Actie hinaus haftet kein Actionair für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, weder mit seiner Person noch mit seinem Vermögen, noch mit dem bereits gezogenen Gewinn.

§. 11. Werden Actien oder Interimskquittungen verloren oder vernichtet, so ist der Antrag auf deren Mortification bei dem Verwaltungsrath einzureichen, welcher denselben bei dem zuständigen Gericht unter Mittheilung des Namens des ursprünglichen Zeichners, resp. des Zahlers der letzten Rate und der Zeit der nächsten Fälligkeitstermine der Zinsen oder Dividenden abzugeben hat. Die Gerichtsbehörde erläßt sodann drei Mal in Zeit von je 6 Wochen in den Blättern der Gesellschaft eine Bekanntmachung, welche Diejenigen, welche an den vermissten Papieren einen rechtlichen Anspruch zu haben glauben — auffordert, sich binnen einer zu bestimmenden Frist, deren letzter Tag ausdrücklich anzugeben ist, bei der betreffenden Gerichtsstelle anzumelden. Dies geschieht unter der Verwarnung, daß, wenn keine Anmeldung erfolge, die fraglichen Papiere für vernichtet erachtet und an deren Stelle nach dem Antrage neue aus gefertigt werden.

Die Anmeldefrist muß wenigstens 3 Monate, vom Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet — umfassen, jeden Falls aber 2 Monate über den Eintritt des nächsten Zinsen- oder Dividenden-Termins hinausliegen.

Werden innerhalb dieser Frist keine Ansprüche an die vermeldeten Papiere erhoben und keine Zinsen oder Dividenden beansprucht, so erklärt das Gericht auf Grund eines von der Kasse der Gesellschaft hierüber auszustellenden Zeugnisses die Vernichtung, während der Verwaltungsrath an Stelle der mortificirten Actien und Dividenden-scheine neue ausfertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

§. 12. Alle öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen:

- 1) in dem in Rudolstadt erscheinenden Wochenblatte;
- 2) in einem officiellen Organ des Herzogthums Sachsen-Meiningen;
- 3) in dem Preussischen Staatsanzeiger;
- 4) in der Kölner Zeitung;
- 5) in der Leipziger Zeitung.

Beim Eingehen eines dieser Blätter sollen die übrig bleibenden genügen, bis durch die Generalversammlung ein anderes Blatt bestimmt worden ist.

## **Titel II. Verwaltung und Vertretung der Gesellschaft.**

### **A. Vom Verwaltungs-Rath.**

§. 13. Zur Leitung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft wird ein aus 7 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath durch die Generalversammlung der Actionaire erwählt. Die Wahlverhandlung geschieht in der durch §. 31 vorgeschriebenen Form und wird durch ein notarielles oder gerichtliches Protocoll beglaubigt, dessen Ausfertigung dem Verwaltungsrath zur Legitimation dient.

Die Amtsdauer eines Mitgliedes soll 6 Jahre betragen, in jedem 2ten und 4ten Jahre sollen die jedesmaligen 2 ältesten und nach dem 6ten Jahre die 3 ältesten Mitglieder ersetzt werden.

§. 14. Bei der Constituirung der Gesellschaft soll aber für die ersten 6 Jahre der Verwaltungsrath zusammengesetzt sein:

- a) aus denjenigen 4 Mitgliedern, welche die Gründer der Gesellschaft für den ganzen Zeitraum der ersten 6 Jahre bezeichnen werden;
- b) aus drei durch die Generalversammlung zu ernennenden Actionairen, von welchen letzteren im 2ten, 4ten und 6ten Jahre je einer nach dem Loose ausscheidet.

§. 15. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens 10 Actien besitzen, deren Documente für die Zeit der Function als Amt-Cautio in der Gesellschaftskasse gegen Quittung deponirt bleiben.

§. 16. Der Verwaltungsrath ernennt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Functionen ein Jahr dauern. Dieselben sind indeß wieder wählbar. In Abwesenheit Beider übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsth.

§. 17. Wird die Stelle eines Mitgliedes durch Amtsniederlegung, Falkissement, Tod, oder auf andere Weise erledigt, so ist dieselbe vom Verwaltungsrath provisorisch aus den Actionairen zu besetzen. Die definitive Wiederbesetzung geschieht durch Wahl der nächsten Generalversammlung.

§. 18. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten nach eigenem Ermessen oder in Folge des Antrags zweier Mitglieder, in der Regel mindestens alle drei Monate. Die Einladungen an nicht anwesende Mitglieder geschehen wenigstens 8 Tage vorher mittelst recommandirter Briefe.

Alle Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gültige Beschlüsse können nur bei Anwesenheit von 4 Stimmen gefaßt werden.

§. 19. Zu den Befugnissen des Verwaltungsrathes gehören alle Administrations- und Eigenthümshandlungen, insofern solche nicht statutenmäßig der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich: Concessionen, Grundstücke und Gerechtigkeiten zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobilienkaufschillinge einzuziehen, Hypothekeneintragungen zu nehmen, ihre Löschung zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, Anleihen zu machen, Wechsel zu zeichnen, über die Pläne, den Umfang und die Ausführung neuer Werke und Anlagen zu entscheiden, sowie den Absatz und die Preise der Producte zu reguliren.

§. 20. Der Verwaltungsrath kann eines oder mehrere seiner Mitglieder für besondere Befugnisse delegiren, hat die Beamten der Gesellschaft zu ernennen und zu entlassen, ihre Gehälter und Dienststellungen zu bestimmen und ihre Befugnisse mittelst Substitution festzustellen.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und desjenigen Beamten, welcher die Gesellschaft an ihrem Orte repräsentirt, müssen öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 21. Käufe und Verkäufe, neue Anlagen und Anleihen bedürfen, wenn das Object 15,000 Nthr. übersteigt, der Zustimmung der Generalversammlung.

§. 22. Der Verwaltungsrath bezieht außer der Erstattung der durch seine Functionen veranlaßten Auslagen nach specieller Bestimmung der Generalversammlung eine Lantime von 3 bis 5 Procent des Jahresgewinnes und stellt die Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

## B. Vom Directorium.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt ein Directorium, bestehend aus dem Betriebs-Director und dem Administrations-Director.

§. 24. Während ihrer Amtsdauer hat jeder der beiden Directoren 15 Actien als Caution nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes zu deponiren.

§. 25. Der Betriebs-Director hat die Oberaufsicht und die obere Leitung des ganzen Betriebes und ist verbunden, alle darauf bezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrathes in Ausführung zu bringen.

§. 26. Der Administrations-Director hat dagegen alle Rechte der Gesellschaft im Namen und aus Auftrag des Verwaltungsrathes, insbesondere auch vor den Gerichten geltend zu machen, in Processen einen Mandatar mit Substitutionsbefugniß zu bestellen, Eide im Namen der Gesellschaft anzunehmen und abzuleisten oder zu referiren, die Buchführung und Correspondenz zu leiten und zu unterzeichnen, sowie die Rechnungen mit den Schuldneru abzuschließen.

§. 27. Die Legitimation beider Directoren bildet die von dem Verwaltungsrath zu ertheilende, öffentlich beglaubigte Vollmacht oder Befallung, in welcher die Befugnisse derselben angegeben sein müssen.

### C. Von der Generalversammlung.

§. 28. Zur Theilnahme an den Generalversammlungen sind alle Actionaire befugt, welche sich über den Besiß von 5 eigenen Actien ausweisen, die je eine Stimme geben. Als Vollmachtsträger werden nur stimmberechtigte Actionaire zugelassen, die indeß niemals mehr als 50 Stimmen erlangen können.

Actionaire, welche mit fälligen Ratenzahlungen im Rückstande sind, haben keinen Zutritt.

§. 29. Der Verwaltungsrath beruft die regelmäßigen Generalversammlungen Mitte Augusts jeden Jahres, die außerordentlichen nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von wenigstens 10 stimmberechtigten Actionairen, die zusammen  $\frac{1}{5}$  des emittirten Grund-Capitals repräsentiren.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in den Blättern der Gesellschaft müssen 4 Wochen vor der Versammlung erlassen werden, und ist es eine außerordentliche, auch die Vorlagen bezeichnet sein.

§. 30. Die Generalversammlung beschließt in der Regel nach öffentlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf Antrag von 6 anwesenden Actionairen tritt die geheime Abstimmung ein, wobei Gleichheit der Stimmen als Ablehnung erachtet wird.

§. 31. Die von der Generalversammlung abhängigen Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung nach absoluter Mehrheit. So lange diese nicht erreicht worden, werden die Verhandlungen mit jedesmaligem Ausschluß desjenigen Candidaten wiederholt, auf den die wenigsten Stimmen gefallen sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 32. Der Präsident des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung und ernennt 2 Stimmzähler, die aber weder in den Verwaltungsrath gehören, noch Beamte der Gesellschaft sind.

Die Verhandlungen der regelmäßigen Versammlungen geschehen nach folgender Ordnung:

- a) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage der Geschäfte überhaupt und besonders über die Resultate des verfloffenen Jahres.
- b) Wahl neuer Mitglieder in den Verwaltungsrath.
- c) Verhandlungen über solche Anträge einzelner Actionaire, welche dem Verwaltungsrath vor Berufung der Versammlung schriftlich eingesandt waren.
- d) Wahl von 3 Revisoren zur Prüfung der nächstjährigen Bilanz, womit 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung des folgenden Jahres am Domicil der Gesellschaft zu beginnen ist. Diese Revisoren untersuchen im Laufe des Monats ihrer Function die Rechnungen des vorhergegangenen Jahres und erstatten darüber einen Bericht in der Generalversammlung, welche nach Anhörung und Debatte dieselben die Decharge ertheilt oder verweigert. Acht Tage vor dem Zusammentritt der Versammlung hat indeß die Revisoren-Commission ihren Bericht dem Verwaltungsrath mitzutheilen.
- e) Berathung und Beschließung über besondere, vom Verwaltungsrath in der Einberufung bezeichnete Gegenstände.

§. 33. Außerordentliche Generalversammlungen beschäftigen sich ausschließlich mit den in der Einberufung angeführten Gegenständen.

§. 34. Die Protocolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden, sowie von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes nebst 2 sonstigen Mitgliedern der Generalversammlung unterzeichnet.

### **Titel III. Von der Rechnungsablage, der Dividende, dem Reservefond und der Amortisation.**

§. 35. Am 1. Mai jeden Jahres wird ein Inventar über die Activa und Passiva der Gesellschaft aufgenommen und besonders gebucht.

Wieviel vom Werthe der Immobilien, Mobilien und von zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath.

Der nach Abzug der Passiva verbleibende Ueberschuß der Activa bildet das Vermögen der Gesellschaft.

§. 36. Die Generalversammlung bestimmt, wie viel vom Reingewinn für den Reservefond zurückgelegt und wie viel als Dividende vertheilt werden soll.

Zum Reservefond müssen jährlich wenigstens 5 Procent des Reingewinnes geschlagen werden, doch kann die Generalversammlung dessen Vergrößerung sükiren, wenn derselbe die Höhe von  $\frac{1}{10}$  des emittirten Actien-Capitals erreicht hat und dagegen die dazu bestimmten Procente zur Amortisation der Actien mittelst Aufkaufs verwenden, wozu der Verwaltungsrath Auftrag erhält.

§. 37. Die Dividenden werden am 2. Januar jeden Jahres gegen Einlieferung der Dividendenscheine von der Gesellschaftskasse und den zu bezeichnenden Bankhäusern an den Inhaber ausgezahlt.

Die Dividenden-Forderung verjähret zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Fälligkeitstermin.

#### **Titel IV. Auflösung der Gesellschaft.**

§. 38. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann entweder vom Verwaltungsrath oder von einer Anzahl Actionaire gestellt werden, die zusammen  $\frac{1}{3}$  des emittirten Actien-Capitals repräsentiren.

In der zu diesem Zweck besonders zu berufenden Generalversammlung berechtigt jede Actie zu einer Stimme und müssen  $\frac{2}{3}$  der Stimmen für die Auflösung sich aussprechen. Ein dodesfalliger Beschluß unterliegt der landesherrlichen Bestätigung.

§. 39. Ergiebt die Bilanz eine Verminderung des Grund-Capitals um die Hälfte, so muß der Verwaltungsrath dieß unverzüglich öffentlich bekannt machen. Die Regierung kann in diesem Falle nach Einsicht der Bücher die Auflösung der Gesellschaft verfügen und eine zu berufende Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, die freiwillige Auflösung aussprechen.

§. 40. Beträgt das Vermögen der Gesellschaft nach der vorgelegten Bilanz nicht mehr so viel, um die Schulden zu decken, so muß das Gericht, welchem die Regierung darüber Mittheilung macht, den Concurß von Amtswegen aussprechen.

§. 41. Durch den Tod einzelner Mitglieder wird die Gesellschaft nicht aufgelöst und dürfen einzelne Mitglieder nicht auf Theilung antragen.

§. 42. Eine bevorstehende Auflösung der Gesellschaft muß in den Blättern derselben zu dreien Malen bekannt gemacht werden.

Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens darf nicht vor Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Bekanntmachung vollzogen werden.

Durch diese Bekanntmachungen müssen gleichzeitig alle Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden, während den bekannten Gläubigern noch besondere Aufforderungen zuzusenden sind.

Bei einer Auflösung wegen Insolvenz tritt das Concursverfahren ein.

### **Titel V. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.**

§. 43. Actionaire, welche wegen nicht geleisteter Zahlung eingeforderter Actienbeträge durch Beschluß des Verwaltungsrathes ihrer Rechte verlustig erklärt sind, können innerhalb 4 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung die schiebdrichterliche Entscheidung antufen.

Dergleichen kann über die formelle Gültigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung innerhalb 4 Wochen nach Abfassung desselben auf schiebdrichterliche Entscheidung angetragen werden.

Uebrigens ist weder gegen die Maßregeln und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung der Rechtsweg, noch die Berufung auf schiebdrichterliche Entscheidung zulässig. Der Antrag eines Actionairs auf schiebdrichterliche Entscheidung muß innerhalb der bestimmten Frist bei dem k. k. Justizamte zu Rudolfsstadt angebracht werden und muß zugleich die Angabe des von dem Antragsteller andersehnem Schiedsrichters enthalten. Der Verwaltungsrath hat binnen 4 Wochen nach der von dem Justizamte erlassenen Aufforderung gleichfalls einen Schiedsrichter zu bezeichnen, andernfalls dieses Gericht den 2ten Schiedsrichter ernennet. Der Obmann, welcher das schiebdrichterliche Verfahren zu leiten hat, wird von demselben Gerichte ernannt. Wegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 44. Abänderungen der Statuten können, soweit dadurch die Rechte der Cedenten nicht berührt werden, in einer mit Angabe des Zweckes dazu berufnen Generalversammlung von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschloffen werden, bedürfen aber der landesherrlichen Genehmigung.

### **Titel VI. Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.**

§. 45. Die hohe Landesregierung ist befugt, Commissare zur Wahrnehmung des Aufsichtrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissare

können sowohl den Verwaltungsrath, die Generalversammlung und sonstige Organe der Gesellschaft gültig berufen, als auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

§. 46. Die Gesellschaft bleibt in jeder Hinsicht allen, den Bergbau betreffenden Vorschriften unterworfen und ist verpflichtet, alle noch von der hohen Landesregierung ausgehenden Bestimmungen und Abänderungen dieser Statuten als rechtverbindlich anzunehmen.

---

## A n l a g e n.

Formular A.

# Actie

der

## Thüringischen Dachziegel = Bergbaugesellschaft.

N<sup>o</sup>

**Inhaber dieser Actie hat an die Klasse der 2c. Gesellschaft**

**Hundert Thaler im 30-Thalersuss**

baar gezahlt und dadurch in Folge der Statuten, denen er durchweg unterworfen ist, verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft erlangt. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt nur an den Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe. Die Erneuerung von Dividendenscheinen geschieht gegen Einfindung des betreffenden Talons.

**Nudolfsadt,** den

18

Der Verwaltungß-Rath.

Der Administrations-Director.

Ziehenden, welche innerhalb 5 Jahren von dem  
öfentlich bekannt gemachten Zahlungsterm ab  
nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der  
Verfallzeit.

Größer Ziehendenfeldlein

1.

ACHTER  
Nr. 

ist

**Charitativem Nachrichter - Berghausfeldlein.**

Ziehender dieses Feldlein erhält gegen kosten Zahlungseigenige Ziehende  
angegriffen, welche von dem Zahlungsterm des Verfallzeitens 15 auf einen  
Konten, über 100 Thaler Courant laufende Zeit fällt. Der Betrag wird  
halbjährlich bekannt gemacht werden.

Stabellzeit, von 2. Januar 15

Der Verwaltungsdirektor.

Der Abrechnungs-Direktor.

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1857.

## **N XXV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 17. August 1857, die Erweiterung der Befugnisse des Königl. Bayerischen Nebenzollamtes 1. Kreuth in Achenthal, Hauptamtsbezirks Rosenheim, betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlich Bayerischen Staatsregierung ist dem Nebenzollamte 1. Kreuth in Achenthal, Hauptamtsbezirks Rosenheim, welches bisher nur zur Ausfertigung von Begleitscheinen auf das Hauptzollamt München, dann zur Erledigung von Begleitscheinen dieses Amtes, sowie der Remter Bremen und Mannheim kompetent war, vom 1. Sept. d. J. anfangend die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Vereinszollämtern ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 17. August 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

K. Kof.

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 10. December 1857.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XVIII.

14

## **N. XXVI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 15. October 1857, die Umwandlung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Steuerreceptur zu Pöfnick in ein Steueramt betreffend.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Steuerreceptur zu Pöfnick in ein Steueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen 2. umgewandelt worden und diese Veränderung vom heutigen Tage an ins Leben getreten ist, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Hudolstadt, den 15. October 1857.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzb.

N. No. 4.

## **N. XXVII. Bekanntmachung**

des Fürstl. Ministeriums, Abtheilung des Innern, vom 8. December 1857, die Ertheilung eines Privilegiums auf ein neu erfundenes Surrogat der Anochenkohle zum Entfärben und Reinigen von Flüssigkeiten für den Oekonom Ernst Ziegler zu Heilbronn.

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchsten Befehl ist dem Oekonom Ernst Ziegler zu Heilbronn am Neckar ein Privilegium auf seine neue Erfindung eines Surrogats der Anochenkohle zum Entfärben und Reinigen von Flüssigkeiten, ohne daß jedoch Jemand in der Benutzung etwa schon bekannter Präparate beschränkt sein soll, auf F ü n f nach einander folgende Jahre von heute ab für den Bereich des hiesigen Fürstenthums mit der Wirkung ertheilt worden, daß ohne seine Zustimmung Niemand befugt sein soll, das gedachte von ihm erfundene Surrogat der Anochenkohle in den hiesigen Fürstlichen Landen einzuführen und in Anwendung zu bringen. Dieses Privilegium ist jedoch alsdann als erloschen zu betrachten, wenn die Ausführung und An-

wendung der fragl. Erfindung im hiesigen Fürstenthume nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird. Auch wird die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der nach der Bekanntmachung des vormaligen Fürstl. Geheimraths-Collegiums vom 12. April 1843 bei Ertheilung von Erfindungspatenten in den deutschen Zollvereinsstaaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt.

Das unterzeichnete Fürstl. Ministerium macht solches zur allgemeinen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt.

Rudolstadt, den 8. December 1857.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**  
Abtheilung des Innern.  
Scheidt.

Bemünger.

# Sachregister

zum

Jahrgange 1857 der Gesetz-Sammlung.

## A.

|  | Erklärung |
|--|-----------|
| Wentthal, Erweiterung der Amtsbezugsliste des Nebenamtes Kreutz das. . . . . | 71.       |
| Erntefeste pro 1857 . . . . .  | 10.       |
| Ausfuhr, Uebers. Ausfuhr. Verbot. . . . .                                    | 1.        |
| „ Aufhebung dieses Verbots. . . . .  | 13.       |

## B.

|   |     |
|---|-----|
| Bankstelle, Errichtung einer solchen in Rudolstadt. . . . .   | 5.  |
| Bergbaugesellschaft. S. Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft.  |     |
| Bewerungen, Uebersandlung des dasigen Nebenamtes in ein Untersteueramt. . . . .                                     | 17. |
| Bremen, Uebersetzung der Zollvereinsstaaten mit Bremen wegen Besteuerung der kaiserlichen Handelsreisenden. . . . . | 22. |
| „ Uebers. vorgem. Uebersetzung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. . . . .                                      | 43. |
| Bundesbeschluß wegen des Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung von Werken. . . 2.                                | 20. |

## C.

|   |    |
|---|----|
| Carlsbafen, Bildung eines Hauptsteueramtes das. . . . .                         | 6. |
| Cassel, Errichtung einer Abfertigungsstelle auf dem Wohnhofe zu Cassel. . . . . | 3. |

## D.

|  |     |
|--|-----|
| Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft, Errichtung einer solchen. . . . . | 59. |
|--|-----|

## E.

|  |     |
|--|-----|
| Erber, Aufhebung des dasigen Nebenamtes. . . . . | 17. |
|--|-----|

## F.

|   |     |
|---|-----|
| Griechen, Erweiterung der Amtsbezugsliste des dasigen Nebenamtes. . . . . | 15. |
| Griechen, Erweiterung der Nebenamts-Bezugsliste daselbst. . . . .         | 7.  |

**S.**

**Sannou**, Errichtung der dasigen Hauptsteueramt-Befugnisse . . . . . 19.  
**Sandelsdreffende**, S. Zollvereinsstaaten.  
**Sof**, Errichtung einer Zollvertheilung auf dem Bahnhof zu Sof . . . . . 19.  
**Söyter**, Veruanblung des dasigen Nebenollamtes in da Wassersteueramt . . . . . 17.

**R.**

**Rillingenthal**, Errichtung der Nebenollamtsbefugnisse das . . . . . 15.

**Q.**

**Reipzig**, Trennung des Steueramtes das in zwei selbstständige Hauptämter. . . . . 9.  
**Remgo**, Veränderung hinsichtlich des dasigen Hauptamtes . . . . . 16.

**W.**

**Winden**, Veruanblung des dasigen Hauptollamtes in ein Hauptsteueramt das . . . . . 16.  
**Wünzvertrag**, Wüner . . . . . 25.

**N.**

**Nachdruck**, Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung von Werken . . . . . 2. 20.

**O.**

**Oibendorf**, Aufhebung des Nebenollamtes unter Uelassung der Uebergangsstelle das . . . . . 8.

**P.**

**Pferde-Ausfuhr-Verbot** über die Zollvereinsgrenze . . . . . 1.  
 Aufhebung dieses Verbot . . . . . 13.  
**Pöppel**, Veruanblung der Steuerreceptur das in ein Steueramt . . . . . 72.  
**Preußen**, Erweiterung der Uebersehensamt mit dem Königlreiche Wenden wegen der gegenseitigen Verichsbartheits-Verhältnisse . . . . . 15.

**M.**

**Mittein**, Bildung eines Steueramtes das . . . . . 8.  
 Errichtung eines Hauptsteueramtes das . . . . . 48.  
**Möbenzucker**, inländischer, Steuerzopf für solchen . . . . . 57.

**E.**

**Ehrlending**, Errichtung der dasigen Nebenollamts-Befugnisse . . . . . 20.  
 Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung von Werken . . . . . 2. 20.  
**Etlichen**, Königreich Preider, zugestandene Zollbegünstigungen zollvereinsländischer Waaren . . . . . 23.  
**Eyrup**, Eingangszoll für solchen . . . . . 57.

**F.**

**Füringische Dachschiefer-Bergbau-Gesellschaft**, Errichtung einer solchen . . . . . 50.

## II.

Uruguay, Handel ic. Vertrag der Zollvereinsstaaten . . . . . 47.

## B.

Niederbogen, Veränderung des basken Nebenamtes . . . . . 6.

Verbot der Ausfuhrung von Werten über die Zollvereinsgrenze . . . . . 1.

„ Aufhebung dieses Verbots . . . . . 13.

Vertrag, Erweiterung des mit dem K. Würzburg wegen der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bestehenden Vertrags . . . . . 15.

Woltho, Nebenamts-Veränderung das . . . . . 16.

## B.

Wiener Münzvertrag . . . . . 25.

## B.

Siegler, Deconon Guß zu Hellebrun, Vertheilung eines Urtheilsgulds an denselben auf eine Erfindung . . . . . 72.

Zollvereinsstaaten, Uebereinkunft derselben mit der freien und Hansestadt Bremen wegen Besteuerung der beiderseitigen Handelsreisenden . . . . . 22.

„ ferner wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse . . . . . 43.

„ Uebereinkunft derselben mit dem Königreiche Preußen wegen der den zollvereinsländischen Waaren auch bei der Einfuhr zu Lande zugestandenen Zollvergünstigungen . . . . . 23.

„ Freundschaft-, Handels- und Schiffahrtsvertrag derselben mit der ostasiatischen Republik Neugruay . . . . . 47.

Zucker, Eingangszoll für ausländischen Zucker . . . . . 57.